

**Lukas Leitsberger**

**Rechtliche Rahmenbedingungen klimabedingter  
Flucht unter besonderer Berücksichtigung  
umweltvölkerrechtlicher Prinzipien**

**Masterarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Master of Arts  
der Studienrichtung Global Studies  
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Betreuerin:

Assoz. Prof. Mag.iur. Dr.iur. Yvonne Karimi-Schmidt

Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen

Graz, Jänner 2016

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

**Datum**

**Lukas Leitsberger**

## Inhalt

I.	Einleitung und Aufbau.....	2
II.	Naturwissenschaftliche Grundlagen.....	6
A.	Das Klimasystem der Erde .....	6
B.	Intergovernmental Panel on Climate Change .....	9
III.	Klimabedingte Flucht.....	13
A.	Allgemeines, Zahlen und Definitionen .....	13
B.	Bedrohungsszenarien und „ultimative Klimaflüchtlinge“ .....	16
C.	Die Beispiele Tuvalu und Kiribati.....	17
D.	Die ersten Klimaflüchtlinge der Welt? .....	22
1.	Die Entscheidung [2014] NZIPT 800517-520 des neuseeländischen Immigrationstribunals.....	23
2.	Die Entscheidung [2014] NZIPT 501370-371 des neuseeländischen Immigrationstribunals.....	26
E.	Rechtliche Einordnungsmöglichkeiten klimabedingter Flucht.....	28
1.	Genfer Flüchtlingskonvention.....	28
2.	Menschenrechte .....	32
3.	Sicherheitspolitik.....	36
4.	Eigenes Abkommen .....	37
5.	Eingliederung in das Umweltvölkerrecht .....	38
IV.	Umweltvölkerrecht und Klimaflucht.....	44
A.	Allgemeines und historische Entwicklung.....	44
B.	Prinzipien und Gerechtigkeit im Umweltvölkerrecht .....	47
1.	Nachhaltigkeitsprinzip .....	50
a)	Allgemeines.....	50
b)	Rechtsqualität des Nachhaltigkeitsprinzips.....	55
c)	Klimaflucht und Nachhaltigkeitsprinzip.....	55
2.	Vorsorgeprinzip.....	56
a)	Allgemeines.....	56
b)	Rechtsqualität des Vorsorgeprinzips .....	59

c) Klimaflucht und Vorsorgeprinzip.....	61
3. Verursacherprinzip.....	62
a) Allgemeines.....	62
b) Rechtsqualität des Verursacherprinzips.....	63
c) Verursacherprinzip und Klimaflucht.....	64
V. Zusammenfassung und Fazit.....	66
Literatur.....	69

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AAR</b>	<b>Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel</b>
<b>Abs.</b>	<b>Absatz</b>
<b>AOSIS</b>	<b>Allianz der Kleinen Inselstaaten</b>
<b>APCC</b>	<b>Austrian Panel on Climate Change</b>
<b>AR</b>	<b>Assessment Report</b>
<b>Art.</b>	<b>Artikel</b>
<b>AWG-LCA</b>	<b>Ad Hoc Working Group on Long Term Cooperative Action</b>
<b>BRIC</b>	<b>Brasilien, Russland, Indien, China</b>
<b>CO2</b>	<b>Kohlendioxid</b>
<b>ECE</b>	<b>Economic Commission for Europe</b>
<b>EG</b>	<b>Europäische Gemeinschaft</b>
<b>EU</b>	<b>Europäische Union</b>
<b>IPBPR</b>	<b>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte</b>
<b>IPCC</b>	<b>Intergovernmental Panel on Climate Change</b>
<b>LL</b>	<b>Lukas Leitsberger</b>
<b>NGO</b>	<b>Non Governmental Organization</b>
<b>Nr.</b>	<b>Nummer</b>
<b>NZIPT</b>	<b>Immigration and Protection Tribunal New Zealand</b>
<b>OECD</b>	<b>Organization for Economic Co-operation and Development</b>
<b>PICs</b>	<b>Pacific Island Countries</b>
<b>Pkt.</b>	<b>Punkt</b>
<b>UN</b>	<b>United Nations</b>
<b>UNEP</b>	<b>United Nations Environmental Program</b>
<b>UNFCCC</b>	<b>United Nations Frame Work Convention on Climate Change</b>
<b>UNHCR</b>	<b>United Nations High Commissioner für Refugees</b>
<b>UNU-EHS</b>	<b>Institute for Environment and Human Security</b>
<b>US</b>	<b>United States</b>
<b>UVP-G</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz</b>
<b>Vs.</b>	<b>Versus</b>
<b>WG</b>	<b>Working Group</b>
<b>WMO</b>	<b>World Meteorological Organization</b>

*“Human migration, forced or otherwise, will undoubtedly be one of the most significant consequences of environmental degradation and climate change in decades to come.”<sup>1</sup>*

**Achim Steiner**

Untergeneralsekretär und Leiter des Umweltprogramms bei den Vereinten Nationen

---

<sup>1</sup> Steiner (2008), 4.

## I. Einleitung und Aufbau

Das Zitat von Achim Steiner steht am Beginn dieser Arbeit, da es mit nüchterner Klarheit die gravierende Problematik klimabedingter Flucht darstellt. Tatsächlich sollen seriösen Schätzungen zufolge bis zum Jahr 2050 rund 200 Millionen Menschen ihre Heimat verlassen müssen, da die Folgen des Klimawandels ein Bleiben unmöglich machen.<sup>2</sup> Industrialisierung und ein westlicher, an Konsum orientierter Lebensstil haben in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass sich die Erde erwärmt. Die Beweise, dass diese Erwärmung vom Menschen verursacht wird, wurden schon vor vielen Jahren erbracht und verdichten sich trotz ständiger Sabotagen von KlimaskeptikerInnen seither stetig.<sup>3</sup> Schon seit längerem gibt es internationale Anstrengungen, Umweltschutz zu betreiben. Ein Stein des Anstoßes war 1972 der Bericht des Club of Rome<sup>4</sup>, der auch eine neue Ära des internationalen Umweltschutzes einläutete.<sup>5</sup> Im gleichen Jahr fand auch die Stockholm-Konferenz<sup>6</sup> statt, die als erste Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in die Bücher ging. Die Weltklimakonferenz (1979)<sup>7</sup> in Genf und klimaspezifische Abkommen wie etwa die Klimarahmenkonvention der UN (1992)<sup>8</sup> und das Kyoto-Protokoll (1997)<sup>9</sup> zeugen von einem erhöhten Problembewusstsein.

Trotz dieser Bemühungen gibt es, bezüglich Menschen, die ihr Land wegen der Folgen des Klimawandels verlassen müssen, noch keine geeigneten rechtlichen Instrumente.

---

<sup>2</sup> Vgl. *Brown* (2008), 8.

<sup>3</sup> Vgl. *Blasberg/Kohlenberg* (2012), 17f.; Vgl. *IPCC*, *Climate Change 2014, Synthesis Report, Summary for Policymakers (AR5)* S. 2, [http://ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/AR5\\_SYR\\_FINAL\\_SPM.pdf](http://ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/AR5_SYR_FINAL_SPM.pdf) (9.1.2016).

<sup>4</sup> Vgl. *Meadows* (1972), o.S.

<sup>5</sup> Vgl. *Karimi-Schmidt* (2013), o.S.

<sup>6</sup> Vgl. *UNEP*, Stockholm 1972, Report of the United Nations conference on the human environment, <http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?DocumentID=97> (7.1.2016).

<sup>7</sup> Vgl. *UNFCCC*, The international response to climate change, [http://unfccc.int/essential\\_background/background\\_publications\\_htmlpdf/climate\\_change\\_information\\_kit/items/300.php](http://unfccc.int/essential_background/background_publications_htmlpdf/climate_change_information_kit/items/300.php) (7.1.2016).

<sup>8</sup>Vgl. *UNFCCC*, Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (9.5.1992), ILM 31 (1992) p. 849 und <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf> (7.1.2016).

<sup>9</sup> Vgl. *UNFCCC*, Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderung (11.12.1997), ILM 37 (1998) p. 32 und <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpger.pdf> (7.1.2016).

Die Genfer Flüchtlingskonvention (1951)<sup>10</sup>, das Instrument schlechthin um Vertriebenen Aufenthalt zu gewähren, kann nicht auf Klimaflüchtlinge<sup>11</sup> angewandt werden. Dazu kommt ein meist fließender Übergang zwischen Klimaflüchtlingen und Wirtschaftsflüchtlingen, welcher eine Beurteilung zusätzlich erschwert. Gerade deshalb möchte ich rechtliche Einordnungsmöglichkeiten für Klimaflüchtlinge darstellen. Dabei wird dem Umweltvölkerrecht eine besondere Stellung eingeräumt, scheint dieser Zugang zur Problematik doch durchaus zielführend. Einige Expertinnen und Experten haben bereits Arbeit in diese Richtung geleistet, dennoch mangelt es an der konkreten Darstellung, warum gerade das Umweltvölkerrecht und die dort bereits etablierten Abkommen die richtige Basis für die Lösung der Klimaflüchtlingsproblematik darstellen. Dieser Lücke widmet sich die vorliegende Arbeit, indem sie Prinzipien des Umweltvölkerrechts darstellt und ihre Relevanz für die Thematik erörtert (Kapitel IV).

Weiters wird auf zwei Extrembeispiele eingegangen, wo kein Zweifel darüber besteht, wie dringlich ein Handeln ist und dass man sehr wohl von Flucht in diesem Zusammenhang sprechen kann. Die auftretenden Probleme für die Bevölkerung der Inselstaaten Kiribati und Tuvalu im Pazifik<sup>12</sup> offenbaren die Komplexität der Auswirkungen des Klimawandels gegenüber den Betroffenen und machen die BewohnerInnen dadurch zu „ultimativen Klimaflüchtlingen“.<sup>13</sup> So kann die Bevölkerung dieser zwei Staaten innerhalb des eigenen Staates nicht umziehen, weil die gesamte Landmasse verschwinden wird. Dieses Szenario macht aus der Bevölkerung dieser zwei Staaten die ultimativen Klimaflüchtlinge (Kapitel III, B. und C.).

---

<sup>10</sup> Vgl. *UNHCR*, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (28.7.1951), UNTS Vol. 189 p. 150 und [http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) (7.1.2016).

<sup>11</sup> Wenn im Folgenden von Klimaflucht beziehungsweise Klimaflüchtlingen gesprochen wird, wird Flucht nicht im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gesehen. Bezüglich diverser Definitionen dieses Phänomen betreffend, wird in der Arbeit im Kapitel III. A. eingegangen.

<sup>12</sup> Vgl. *Barnett* (2001), 978.

<sup>13</sup> Der Ausdruck „ultimative Klimaflüchtlinge“ wird vom Autor dieser Arbeit eingeführt um auf die gravierende Dringlichkeit mit der eine Lösung gefunden werden muss hinzuweisen. Dabei soll dieser Ausdruck Zweifel beseitigen, wonach Klimaflüchtlinge als Wirtschaftsflüchtlinge gesehen werden. Er bezieht sich speziell auf EinwohnerInnen von Inselstaaten, bei denen schon heute sicher ist, dass sie in Zukunft aufgrund des Klimawandels nicht mehr existieren werden. Da diesen Menschen auch eine interne Fluchtalternative fehlt, stellen sie die „ultimativen Klimaflüchtlinge“ dar.



Um diese Problematik in einen größeren Kontext zu setzen, wird sich die Arbeit um folgende Fragen drehen: Wer ist von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen und wie sieht die rechtliche Stellung der Betroffenen aus? Welche Regelwerke gibt es beziehungsweise könnten zur Beantwortung dieser Fragen herangezogen werden und wie kann in Zukunft den Betroffenen damit geholfen werden? Was ist die Aufgabe der Staatengemeinschaft und welche moralischen Pflichten tragen gerade die Industriestaaten, als stärkste Treiber des Klimawandels?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird sich in vier Themenblöcken der Thematik genähert. Der Beginn widmet sich den naturwissenschaftlichen Grundlagen (Kapitel II), da ein Basiswissen über die Funktionsweise des Treibhauseffekts für eine weitere Beschäftigung mit dem Thema Klimawandel unerlässlich scheint. Hier kann auf die Arbeit des Intergovernmental Panel on Climate Change, des IPCC, zurückgegriffen werden.<sup>14</sup> Das IPCC wurde 1988 gegründet und seine Aufgabe ist es, jegliches wissenschaftliches Material über den Klimawandel zusammenzuführen und regelmäßige Berichte, die als politische Entscheidungshilfen fungieren, zu veröffentlichen.<sup>15</sup>

Die nächsten zwei Kapitel widmen sich der klimabedingten Flucht (Kapitel III) und dem Umweltvölkerrecht (Kapitel IV). Bei der klimabedingten Flucht sollen neben den zwei konkreten Beispielen Kiribati und Tuvalu insbesondere mögliche rechtliche Klassifizierungen herausgearbeitet werden. Dabei stellt sich heraus, dass ein Einbeziehen der Klimaflüchtlingsproblematik in das Umweltvölkerrecht und im Speziellen in das Klimaregime eine mögliche Lösung darstellen könnte. Deshalb wird im Folgenden dem Umweltvölkerrecht Platz eingeräumt, um diesen Ansatz zu vertiefen. Dabei stehen Fragen der Gerechtigkeit, gerade was Verursacher und Betroffene angeht, im Mittelpunkt. Denn klar ist, dass der heutige Wohlstand der Industrienationen mit ihrem übermäßigen Beitrag zum anthropogenen Treibhauseffekt in direkter Korrelation

---

<sup>14</sup> Auch das IPCC (genauer die WG3) greift in seinen neuesten Veröffentlichungen (AR5) das Konzept der Klimagerechtigkeit auf. Vgl. *Kolstad et.al.*, Social, Economic and Ethical Concepts and Methods, [http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/wg3/ipcc\\_wg3\\_ar5\\_chapter3.pdf](http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/wg3/ipcc_wg3_ar5_chapter3.pdf) (27.1.2015).

<sup>15</sup> Vgl. IPCC, Organization, <http://www.ipcc.ch/organization/organization.shtml> (20.1.2015).

steht.<sup>16</sup> „Dagegen sind die Kosten des Klimawandels primär von den Entwicklungsländern zu tragen, da diese am stärksten von den Folgen der Erwärmung betroffen sind. [...] Diese Konstellation lässt ein Gerechtigkeitsdefizit erkennen, das die politische Reaktion auf den Klimawandel erschwert.“<sup>17</sup> Deshalb wird der Fokus auf drei umweltvölkerrechtliche Prinzipien, das Nachhaltigkeitsprinzip, das Vorsorge- und das Verursacherprinzip gelegt. Denn Prinzipien versuchen Staaten gerecht in die Pflicht zu nehmen.<sup>18</sup> Sie werden mit ihrem normativen Charakter<sup>19</sup> gerne als Völkerecht im Entstehen<sup>20</sup> angesehen und können somit einen gehaltvollen Beitrag zur Problematik liefern.

Ziel dieser Arbeit ist es also Klimaflucht und die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser darzustellen, wobei neben der besonderen Berücksichtigung des Umweltvölkerrechts durch die Beschäftigung mit Prinzipien auch eine Dimension der Gerechtigkeit in die Betrachtung einfließt. Die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels werden immer schlimmer und eine Beschäftigung mit Klimaflucht daher immer dringender. Diese Arbeit versucht einen Beitrag dazu zu leisten.

---

<sup>16</sup> Vgl. *Bentz-Hölzl* (2014), 15.

<sup>17</sup> *Bentz-Hölzl* (2014), 15f.

<sup>18</sup> Vgl. *Epiney* (2007), 32.

<sup>19</sup> Vgl. *Monien* (2014), 63

<sup>20</sup> Vgl. *Monien* (2014), 101.

## II. Naturwissenschaftliche Grundlagen

### A. Das Klimasystem der Erde

Um sich der Thematik rund um klimabedingte Flucht zu nähern, wird mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels begonnen. Was ist das Klima und wie wird es vom Menschen beeinflusst? Anders als das Wetter, das einen kurzfristigen Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort beschreibt, bezieht sich das Klima auf längere Zeiträume von bis zu 30 Jahren und auf ganze Regionen. Man muss also zwischen Wetter und Klima unterscheiden. Obwohl einzelne Wetterereignisse also per se noch nichts mit dem Klima zu tun haben, kann man jedoch bei einer Häufung bestimmter Wetterereignisse mittels Wahrscheinlichkeiten das Klima vorhersagen.<sup>21</sup>

Das Klima auf der Erde wird maßgeblich durch den Treibhauseffekt beeinflusst. Dabei kommt die Energie für alle Klimaprozesse von der Sonne. Sonnenenergie kommt mittels Sonnenstrahlen auf der Erde an. Ein Teil dieser Strahlung wird bereits in der Atmosphäre reflektiert, der Rest wird absorbiert und ein Teil wieder zurückgestrahlt.<sup>22</sup> Dabei kommt der Atmosphäre, die die Erde umhüllt eine wichtige Rolle zu. Sie besteht aus Gasen und Wolken, aber auch aus kleinen Partikeln wie Staub oder Ruß.<sup>23</sup> Speziell die Treibhausgase leisten eine Menge. Sie sind dafür verantwortlich, dass ein Teil der von der Erde ausgesandten Strahlung in der Atmosphäre bleibt und wieder zur Erde reflektiert wird.<sup>24</sup> Die wichtigsten Gase, die für den Treibhauseffekt verantwortlich zeichnen, sind Wasserdampf und Kohlendioxid. Weitere Treibhausgase sind Methan, Stickoxide sowie Ozon. Die Treibhausgase machen jedoch nur einen Bruchteil der

---

<sup>21</sup> Vgl. *Hüging*, Wetter, Klima und Klimawandel. Was unser Klima heute und in der Vergangenheit beeinflusst, <http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38427/wetter-klima-und-klimawandel> (5.2.2015); Vgl. *ZAMG*, Wetter und Klima, <https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/klimaforschung/wetter-und-klima> (8.1.2016).

<sup>22</sup> Vgl. *APCC* (2014), 70.

<sup>23</sup> Vgl. *Hüging*, Wetter, Klima und Klimawandel. Was unser Klima heute und in der Vergangenheit beeinflusst, <http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38427/wetter-klima-und-klimawandel> (5.2.2015).

<sup>24</sup> Vgl. *Resch* (2014), 37f.

Atmosphäre aus 99 Prozent bestehen nämlich aus Stickstoff und Sauerstoff.<sup>25</sup> Durch das Wirken dieser Gase und den daraus resultierenden Treibhauseffekt hat es auf der Erde eine durchschnittliche Temperatur von plus 15 Grad Celsius. Ohne den Treibhauseffekt läge die globale Durchschnittstemperatur bei minus 18 Grad Celsius.<sup>26</sup> Dieser so genannte natürliche Treibhauseffekt ist also nichts Schlechtes. Im Gegenteil, durch ihn wird ein Leben auf der Erde erst ermöglicht.<sup>27</sup>

Neben dem natürlichen Treibhauseffekt gibt es aber auch einen von Menschen gemachten Treibhauseffekt. Dabei handelt es sich um die Verstärkung des natürlichen Treibhauseffektes durch den Menschen. Bei diesem sogenannten anthropogenen Treibhauseffekt handelt es sich um eine erhöhte Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre, welche die Strahlungsbilanz ändert und somit eine Erwärmung der Erde und der unteren Schichten der Atmosphäre bewirkt.<sup>28</sup> Das bekannteste und auch wichtigste anthropogene Treibhausgas ist Kohlendioxid, gefolgt von Methan. Daneben sind Stickstoffoxid und Halogenkohlenwasserstoffe, wie etwa Fluorchlorkohlenwasserstoff Treiber des Klimawandels.<sup>29</sup>

*„Kohlendioxid wird insbesondere durch die Verbrennung fossiler Energieträger wie Erdöl, Kohle oder Erdgas freigesetzt. Die fossilen Energieträger werden insbesondere zur Energieversorgung eingesetzt. Als Basis für Benzin und Diesel spielt Erdöl eine besonders große Rolle im Verkehrssektor.“*<sup>30</sup> Weiters sind Waldrodungen und Bodenerosion für einen erhöhten Kohlendioxidausstoß verantwortlich. Methan wird speziell in der Massenviehhaltung und im Reisanbau freigesetzt, wobei zu sagen ist, dass Methan 20 mal klimaschädlicher ist als Kohlendioxid, es verbleibt jedoch nur knapp über ein

---

<sup>25</sup> Vgl. Schönwiese, Anthropogene Klimabeeinflussung, <http://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/anthropogene-klimabeeinflussung/778> (7.1.2016).

<sup>26</sup> Vgl. Hüging, Wetter, Klima und Klimawandel. Was unser Klima heute und in der Vergangenheit beeinflusst, <http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38427/wetter-klima-und-klimawandel> (5.2.2015).

<sup>27</sup> Vgl. Ebd.

<sup>28</sup> Vgl. Beuermann/Hüging, Vom Menschen gemacht. Der anthropogene Treibhauseffekt, <http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38441/anthropogener-treibhauseffekt> (10.3.2015).

<sup>29</sup> Vgl. Ebd.

<sup>30</sup> Ebd.

Jahrzehnt in der Atmosphäre.<sup>31</sup> Kohlendioxid hingegen wirkt noch über Hunderte von Jahren.<sup>32</sup> Dabei kann gesagt werden, dass die Energieversorgung mit rund 26 Prozent der Treibhausgasemissionen den Löwenanteil darstellt, gefolgt von der Industrie und dem Verkehrssektor, der 13 Prozent ausmacht.<sup>33</sup>

Gut zusammenfassen lässt sich die Klimaänderung mit der Definition in Art. 1 Abs. 2 der Klimarahmenkonvention: „[...] Änderung[en] des Klimas, die unmittelbar oder mittelbar auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, welche die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändern, und die zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten natürlichen Klimaschwankungen hinzukommen [...]“.<sup>34</sup>

Festzuhalten ist hier noch, dass es in der Wissenschaftsgemeinschaft und speziell in der Klimaforschung weitgehend unumstritten ist, dass es einen menschengemachten Treibhauseffekt gibt, der den Klimawandel bedingt. Zahlreiche Forschungsergebnisse beweisen, dass man Klimaskeptikern und Klimaskeptikerinnen keinen Glauben schenken darf.<sup>35</sup> Fakt ist, dass seit der Industriellen Revolution und dem damit verbundenen Ausstoß an Treibhausgasen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe die Temperatur auf der Erde steigt.<sup>36</sup> Die globale Temperatur hat sich bereits im Vergleich zum vorindustriellen Niveau um 0,8 Grad Celsius erwärmt. Und je nach Szenario rechnen KlimaforscherInnen mit einer Erwärmung um bis zu sechs Grad Celsius bis zum Ende des Jahrhunderts.<sup>37</sup> Dass diese Erwärmung sehr gefährlich für die Gesundheit des Planeten ist, veranschaulicht der Klimaexperte Hans Joachim

---

<sup>31</sup> Vgl. Ebd; Vgl. *Umweltbundesamt*, Die Treibhausgase, <http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase> (8.1.2016).

<sup>32</sup> Vgl. Ebd.

<sup>33</sup> Vgl. Ebd.

<sup>34</sup> *UNFCCC*, Art. 1, Abs. 1, Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (9.5.1992), ILM 31 (1992) p. 849 und <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf> (7.1.2016).

<sup>35</sup> Vgl. dazu etwa *Blasberg/Kohlenberg* (2012), 17ff; Vgl. *Levermann/Schellnhuber*, Gibt es noch Zweifel am anthropogenen Klimawandel?, [http://www.pik-potsdam.de/~anders/publications/non-peer-reviewed/levermann\\_schellnhuber07.pdf](http://www.pik-potsdam.de/~anders/publications/non-peer-reviewed/levermann_schellnhuber07.pdf) (8.1.2016).

<sup>36</sup> Vgl. *IPCC*, Climate Change 2014, Synthesis Report, Summary for Policymakers (AR5) S. 2, [http://ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/AR5\\_SYR\\_FINAL\\_SPM.pdf](http://ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/AR5_SYR_FINAL_SPM.pdf) (9.1.2016).

<sup>37</sup> Vgl. *Beuermann*, Die Entdeckung des menschlichen Einflusses auf das Klima, <http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38444/entdeckung-des-menschlichen-einflusses> (5.3.2015).

Schellnhuber, anhand eines interessanten Vergleichs. Demnach sei die Erde mit einem Menschen vergleichbar. Wenn ein Mensch Fieber hat, also sich seine Temperatur um ein paar Grad erhöht, ist das keine Lappalie. Es bedeutet, dass er ernstzunehmend krank ist und so verhält es sich auch mit unserer Erde.<sup>38</sup>

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema reicht bis ins Jahr 1824 zurück. Damals veröffentlichte der französische Physiker Jean-Baptiste Joseph Fourier ein Essay über das, was einige Zeit später als Treibhauseffekt bekannt werden sollte.<sup>39</sup> 1938 geschah das, was man heute als Erkennen und Zuordnen des anthropogenen Klimawandels bezeichnet. Dabei stellte Guy Stewart Callendar erstmals die Zusammenhänge zwischen Kohlenstoffdioxid und Treibhauseffekt zum einen, dem steigenden Kohlenstoffdioxidanteil in der Atmosphäre und dem Treibhauseffekt zum anderen und dem daraus resultierenden Anstieg der Erdtemperatur dar.<sup>40</sup> Ein halbes Jahrhundert später wurde 1990 der erste Assessment Report des Intergovernmental Panel on Climate Change, kurz IPCC veröffentlicht, der vor dem anthropogenen Klimawandel und seinen negativen Auswirkungen für die Menschheit warnt. Deshalb sehen auch einige Expertinnen und Experten das Jahr 1990 als den Wendepunkt an, da mit dem IPCC-Bericht die Schädlichkeit von Treibhausgasen in der Atmosphäre international einem breiten Publikum präsentiert wurde. Dies ist insofern wichtig, da Rechtssysteme einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Verhalten von „Klimasündern“ und den Auswirkungen auf Betroffene benötigen.<sup>41</sup>

## B. Intergovernmental Panel on Climate Change

Das Intergovernmental Panel on Climate Change, kurz IPCC ist ein zwischenstaatlicher Ausschuss, der sich mit den wissenschaftlichen Fakten rund um den Klimawandel beschäftigt. Das IPCC, auch Weltklimarat genannt, wurde 1988 durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die World Meteorological

---

<sup>38</sup> Vgl. *Schellnhuber*, Die Entdeckung der Moderne, Vortrag in Graz am 23.6.2009.

<sup>39</sup> Vgl. *Hulme* (2014), 73.

<sup>40</sup> Vgl. *Hulme* (2014), 78.

<sup>41</sup> Vgl. *Kolstad et. al.* (2014), 218.

Organization (WMO) gegründet.<sup>42</sup> Aufgabe ist es, jegliche wissenschaftlichen Informationen betreffend den Klimawandel zu bündeln, zu analysieren und schließlich einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei fungieren die so veröffentlichten Berichte als Entscheidungsgrundlage für politische Maßnahmen weltweit.<sup>43</sup>

Die Arbeit des IPCC wird regelmäßig in Sachstandsberichten (Assessment Reports) veröffentlicht. In diesen Berichten wird der Stand der Wissenschaft dargestellt und aufbereitet. An den Sachstandsberichten arbeiten hunderte WissenschaftlerInnen, die sich freiwillig engagieren. Dabei sind sie je nach ihrer Stellung in „Coordinating Lead Authors“, „Lead Authors“ und „Contributing Authors“ unterteilt.<sup>44</sup> Diese sind ExpertInnen auf ihrem jeweiligen Fachgebiet und sind quer über die 195 Mitgliedsstaaten verteilt. Zwischen 2013 und 2014 wurde der fünfte und bisher aktuellste Sachstandsbericht veröffentlicht. Die Assessment Reports sind in drei Fachbereiche unterteilt.

Die erste Arbeitsgruppe benannt als „physikalisch-wissenschaftliche Grundlagen (The Physical Science Basis)“ widmet sich den, wie der Namen schon sagt, naturwissenschaftlichen Grundlagen rund um das Klimasystem und den Klimawandel.<sup>45</sup>

Die zweite Arbeitsgruppe mit dem Namen „Folgen, Anpassungen, Verwundbarkeit (Impacts Adaption and Vulnerability)“ beschäftigt sich mit den Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch und Umwelt und die Möglichkeiten zur Anpassung. Im aktuellen Assessment Report dieser Arbeitsgruppe wird auch erstmals die ethische Komponente des Klimawandels detaillierter angesprochen. Dabei spielen Faktoren wie Gerechtigkeit, Fairness, Gleichheit, Werte oder Verantwortung eine Rolle.<sup>46</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. IPCC, IPCC Factsheet: What ist the IPCC?, [http://www.ipcc.ch/news\\_and\\_events/docs/factsheets/FS\\_what\\_ipcc.pdf](http://www.ipcc.ch/news_and_events/docs/factsheets/FS_what_ipcc.pdf) (22.7.2015).

<sup>43</sup> Vgl. Ebd.

<sup>44</sup> Vgl. IPCC, IPCC Factsheet: How does the IPCC select its authors? [https://www.ipcc.ch/news\\_and\\_events/docs/factsheets/FS\\_select\\_authors.pdf](https://www.ipcc.ch/news_and_events/docs/factsheets/FS_select_authors.pdf) (8.1.2016).

<sup>45</sup> Vgl. IPCC, Working Group I Home, <https://www.ipcc-wg1.unibe.ch> (9.1.2016).

<sup>46</sup> Vgl. Kugler, Klimawandel. Im neuen Weltklimabericht wird erstmals die Ethik des Klimawandels diskutiert, <http://diepresse.com/home/science/falsifiziert/1596311/Klimawandel?from=suche.in>

Bei der dritten Arbeitsgruppe, die unter dem Namen „Klimaschutz (Mitigation of Climate Change)“ fungiert, geht es darum den Klimawandel zu stoppen. Dabei stehen Maßnahmen im Mittelpunkt, die verhindern sollen, dass Treibhausgase in die Atmosphäre gelangen beziehungsweise diese von dort zu entfernen.<sup>47</sup>

Diese drei Arbeitsgruppen erstellen also die jeweiligen Assessment Reports. Nachdem diese meist weit über tausend Seiten stark sind, gibt es zusätzlich komprimierte Zusammenfassungen. Diese sogenannten Summaries sind gerade für politische EntscheidungsträgerInnen wichtig. Sie sollen als Entscheidungshilfe und Grundlage dienen. Jedoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe des IPCCs ist Empfehlungen abzugeben.<sup>48</sup> Zusätzlich zu den einzelnen Zusammenfassungen der drei Arbeitsgruppen gibt es noch einen sogenannten Synthesis-Report, der wiederum eine Zusammenfassung, der drei einzelnen Zusammenfassungen darstellt.<sup>49</sup>

Erwähnenswert ist an dieser Stelle noch, dass es auch auf nationaler Ebene ähnliche Organisationen gibt, die sich mit dem Klimawandel befassen. Das Österreichische Pendant zum internationalen IPCC ist das APCC, das Austrian Panel on Climate Change.<sup>50</sup> „Der Österreichische Sachstandsbericht Klimawandel 2014 (AAR14) stellt einen IPCC-ähnlichen Bericht dar, bestehend aus drei Bänden, für den bestehendes Wissen zum Klimawandel in Österreich, zu dessen Auswirkungen und den Erfordernissen und Möglichkeiten der Minderung und Anpassung zusammengefasst wird.“<sup>51</sup> Für die Thematik rund um Klimaflüchtlinge ist dieser Bericht aber uninteressant, da er sich nur mit den Auswirkungen des Klimawandels in Österreich befasst. Eine mögliche Aufnahme von betroffenen Personen wird nicht thematisiert.<sup>52</sup>

---

[tern.portal](#) (24.3.2015); Vgl. *Kolstad et. al.* (2014), 215; Vgl. *IPCC*, Climate Change 2014, Synthesis Report, Summary for Policymakers (AR5), S. 17,

[http://ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/AR5\\_SYR\\_FINAL\\_SPM.pdf](http://ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/AR5_SYR_FINAL_SPM.pdf) (9.1.2016).

<sup>47</sup> Vgl. *IPCC*, Working Group 3, <http://www.ipcc-wg3.de> (22.7.2015).

<sup>48</sup> Vgl. *IPCC*, IPCC Factsheet: What ist the IPCC?,

[http://www.ipcc.ch/news\\_and\\_events/docs/factsheets/FS\\_what\\_ipcc.pdf](http://www.ipcc.ch/news_and_events/docs/factsheets/FS_what_ipcc.pdf) (22.7.2015).

<sup>49</sup> Vgl. *IPCC*, Climate Change 2014 Synthesis Report Fifth Assessment Report, <http://ar5-syr.ipcc.ch> (8.1.2016).

<sup>50</sup> Vgl. *APCC* (2014), o. S.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> Ebd.



Nachdem diese Arbeit von Klimaflüchtlingen handelt und deshalb im vierten Kapitel das Thema Gerechtigkeit angesprochen wird, möchte ich im Folgenden ein Zitat aus dem neuesten Bericht der Arbeitsgruppe drei vorstellen. Die Arbeitsgruppe zwei setzt sich mitunter auch mit (Klima-)Gerechtigkeit und ethischen Aspekten in Zusammenhang mit dem Klimawandel auseinander.

*„Ethics may be broadly divided into two branches: justice and value. Justice is concerned with ensuring that people get what is due to them. If justice requires that a person should not be treated in a particular way—uprooted from her home by climate change, for example—then the person has a right not to be treated that way. Justice and rights are correlative concepts. On the other hand, criteria of value are concerned with improving the world: making it a better place.“<sup>53</sup>*

Bei diesem Zitat soll betont werden, dass Ethik normativ ausgerichtet ist, also auch nach Gerechtigkeit strebt. Bei der Beschäftigung mit der Klimaflucht kommen diese Komponenten zu tragen, gerade wenn es um den Umgang mit Betroffenen geht. Das wird auch bei der Betrachtung der Prinzipien des Umweltvölkerrechts deutlich. Dazu mehr im vierten Kapitel unter Punkt B.

---

<sup>53</sup> Kolstad et. al. (2014), 215.

### III. Klimabedingte Flucht

#### A. Allgemeines, Zahlen und Definitionen

Bisher konnte gezeigt werden, dass der anthropogene Klimawandel das Klimasystem und damit das Leben auf Erden nachhaltig verändert. Die Auswirkungen der Menschen auf das Klima sind enorm, doch umgekehrt stellt deshalb das Klima immer drastischere Bedingungen für den Menschen her. Extreme Wettersituationen nehmen zu, Wüsten breiten sich immer mehr aus, gleichzeitig sind Fluten extremer als je zuvor. Dazu kommt noch der Anstieg des Meeresspiegels.<sup>54</sup> Diese Entwicklungen, um nur ein paar zu nennen, machen das Leben an vielen Orten immer schwerer und manchmal auch völlig unmöglich. Wenn letzterer Fall eintritt, müssen die Menschen an einen anderen Ort ziehen.

Man kann dabei durchaus von Flucht sprechen, oder etwa von klimabedingter Migration, Umwelt-Migration, Klimawandel induzierter Migration, Klimaflucht, Ecomigrants, Climate-exiles und so weiter.<sup>55</sup> Fakt ist, dass es in dieser Thematik keine einheitliche Definition und keinen einheitlichen Begriff für dieses Phänomen gibt. „*There is currently no consensus on definitions in this field of study. The resulting variety of terms is not just confusing but unhelpful*“<sup>56</sup>, sagen ExpertInnen zur Problematik. Meist rühren diese Probleme daher, dass man Faktoren, die zu dieser Klimaflucht führen nur schwer von anderen Migrationsauslösern isolieren kann. Dabei spielen Fragen eine Rolle, wie zum Beispiel, ob Klimaflucht tatsächlich gezwungenermaßen stattfindet oder auch freiwillig stattfinden kann, oder die Frage wie Resettlement-Programme zu bewerten sind, die vor oder nach Umweltkatastrophen stattfinden. All diese Fragen spielen bei der Definition dieses Phänomens eine wichtige Rolle.<sup>57</sup> Oft sind es auch nicht plötzliche Umweltereignisse, die einen Ort unbewohnbar machen, sondern ein schleichender

---

<sup>54</sup> Vgl. BPB, Dossier Klimawandel,

<http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel> (8.1.2016).

<sup>55</sup> Vgl. *Refugee Review*, Climate Refugees? Alternative and broadened protection avenues for refugees from small island developing states (SIDS),

<https://refugeereview2.wordpress.com/opinion-pieces/climate-refugees-alternative-protection-avenues-for-refugees-from-small-island-developing-states-sids-by-maine-astonitas-jacqueline-faamatuainu-ahmed-inaz/> (2.8.2015).

<sup>56</sup> Dun/Gemenne (2008), 10.

<sup>57</sup> Vgl. Ebd.

Prozess, an dessen Anfang Migration aus wirtschaftlichen Gründen steht und an dessen Ende die Klimaflucht. Klare und einheitliche Definitionen würden nicht nur den Betroffenen helfen, sondern auch PolitikerInnen, EntscheidungsträgerInnen und ForscherInnen.

Einen Versuch das Phänomen zu beschreiben, unternahm Norman Myers. Er beschreibt „environmental refugees“ *„as people who can no longer gain a secure livelihood in their homelands because of drought, soil erosion, desertification, deforestation and other environmental problems, together with the associated problems of population pressures and profound poverty.“*<sup>58</sup> Dabei handelt es sich um eine recht breit gefasste Definition, die sowohl interne als auch internationale Migration umfasst. Gleichzeitig beinhaltet sie temporäre und permanente Migration.<sup>59</sup> Ähnlich breit gefasst ist eine ältere Definition von Essam El-Hinnawi. Dieser sieht *„environmental refugees as those people who have been forced to leave their traditional habitat, temporarily or permanently, because of a marked environmental disruption (natural and/or triggered by people) that jeopardised their existence and/or seriously affected the quality of their life.“*<sup>60</sup> Bei dieser Definition kommt noch hinzu, dass es sich bei Umweltflüchtlingen um Personen handelt, die gezwungenermaßen ihre Umgebung verlassen müssen. Dazu erkennt Essam El-Hinnawi mit diesem Wortlaut bereits 1985 an, dass Umweltprobleme auch menschlicher Herkunft sein können. Insofern ist diese Definition, auch wenn schon recht alt, durchaus brauchbar, wenn auch, wie bereits erwähnt, nicht von allen ExpertInnen kritiklos getragen.<sup>61</sup>

Ein weiterer Vorteil einer einheitlichen Definition wäre auch die Tatsache, dass man das Phänomen besser in Zahlen fassen kann und somit bessere Vorhersagen liefern kann.<sup>62</sup> Sieht man sich die Zahlen rund um die Klimaflucht an, so herrscht eine ebenso große Bandbreite vor, wie bei den Definitionen. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) spricht etwa von rund 50 Millionen Klimaflüchtlingen bis 2060 und das alleine in Afrika.<sup>63</sup> *„Most apocalyptically, in 2007 Christian Aid suggested that nearly a billion*

---

<sup>58</sup> Myers (2002) 609.

<sup>59</sup> Vgl. Gemenne (2011), 42.

<sup>60</sup> Gemenne (2011), 42, zit. nach: El-Hinnawi (1985), 4.

<sup>61</sup> Vgl. Gemenne (2011), 42.

<sup>62</sup> Vgl. Dun/Gemenne (2008), 11.

<sup>63</sup> Vgl. Brown (2008), 8.

people could be permanently displaced by 2050: 250 million by climate change-related phenomena such as droughts, floods and hurricanes, and 645 million by dams and other development projects.“<sup>64</sup> Die jedoch wahrscheinlich profundeste Zahl, die auch unter ExpertInnen oft zitiert wird, ist diejenige von Norman Myers. Der an der Oxford Universität lehrende Forscher beziffert die Zahl der Klimaflüchtlinge im Jahr 2050 mit 200 Millionen Vertriebenen.<sup>65</sup> Dabei geht er bei dieser Prognose auch auf die einzelnen Umweltprobleme ein: „[...] there will be problems of global warming. Due largely to sea-level rise and flooding of coastal-zone communities, but also to increased droughts and disruptions of rainfall regimes, such as monsoonal systems, global warming could threaten large numbers of people, with displacement by 2050 or earlier. Preliminary estimates indicate that the total number of people at risk of sea-level rise in Bangladesh could be 26 million, in Egypt 12 million, in China 73 million, in India 20 million, and elsewhere, including small island states, 31 million, [...]“.<sup>66</sup> Bei dieser Vorhersage werden alleine in kleinen Inselstaaten über 30 Millionen Menschen zu Klimaflüchtlingen.

**Table 1**  
Estimates and forecasts of the number of people displaced by environmental changes.

Source	Estimates at the time of publication of the report	Predictions by 2010	Predictions by 2050
UNEP (Tolba, 1989; Milan, 2004)	30 million	50 million	-
Jacobson (1988)	10 million	-	-
Myers (1993, 2002)	25 million	-	150, then 200 million
Myers and Kent (1995)	25 million	50 million	212 million
Red Cross (2001)	More than people displaced by war	-	-
UNU-EHS (Adam 2005; Renaud et al., 2007)	10 million/year	50 million	200 million
Stern (2007)	-	-	150-200 million
Christian Aid (2007)	25 million	-	300 million
Biermann and Boas (2010)	-	-	200 million

Abbildung: „Estimates and forecasts of the number of people displaced by environmental changes.“ (Gemenne (2011), 45).

Die obige Abbildung verdeutlicht noch einmal, was für eine Bandbreite bei der Anzahl von Betroffenen in der Literatur vorherrscht. Um jenseits von Definitionen und Zahlen nun ein Bild zu bekommen, widmet sich das nächste Kapitel konkreten Beispielen.

<sup>64</sup> Brown (2008), 8.

<sup>65</sup> Vgl. Myers (2002), 609; Vgl. Brown (2008), 8.; Vgl. Gemenne (2011), 44.; Vgl. Hodgkinson et.al., The hour when the ship comes in: a convention for persons displaced by climate change, [http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour\\_When\\_Ship\\_Comes\\_In.pdf](http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour_When_Ship_Comes_In.pdf) (20.8.2015).

<sup>66</sup> Myers (2002), 611.

## B. Bedrohungsszenarien und „ultimative Klimaflüchtlinge“

Der oben beschriebene Treibhauseffekt wirkt sich in vielen Bereichen auf den Menschen aus. Dort wo die negativen Einflüsse am schwersten wiegen, sind Menschen früher oder später damit konfrontiert zu migrieren. Die steigenden weltweiten Durchschnittstemperaturen bewirken das Ansteigen des Meeresspiegels. Dabei spielt die schrumpfende Eismasse an den Polkappen und in Regionen mit Gletschern eine große Rolle. Dazu kommt, dass sich allein durch die Erwärmung des Meeres das Volumen und somit der Meeresspiegel erhöht. Das Meer absorbiert des Weiteren noch große Mengen an Kohlenstoffdioxid und versauert so zunehmend, was große Probleme für das maritime Leben und somit das ökologische Gleichgewicht unter Wasser darstellt.<sup>67</sup> Korallen bleichen aus und Fische und andere meeresbewohnende Lebewesen verlieren ihren Lebensraum und Menschen in Küstengebieten ihre Nahrungsgrundlage. Dahingegen stellen intakte Korallenriffe einen guten Erosionsschutz gegen Wellen und andere Naturgewalten dar. Wenn diese also absterben, sind die Küsten noch schutzloser den bedrohlichen Naturgewalten ausgeliefert.<sup>68</sup>

Doch der Klimawandel bewirkt nicht nur ein Zuviel an Wasser. Andernorts etwa in Nigeria, gibt es zu wenig davon. Anhaltende Dürren machen dort eine Bewirtschaftung des Bodens immer schwerer. Ein sinkender Grundwasserspiegel zwingt Menschen immer tiefer nach Wasser für sich und ihr Vieh zu graben. Und wenn es dann einmal regnet, ist dieser Regen so extrem, dass verheerende Fluten die Konsequenz sind. Über kurz oder lang sind die BewohnerInnen also auch hier darauf angewiesen, sich nach wirtlicheren Gegenden umzusehen.<sup>69</sup>

Der Klimawandel ist auch Grund für immer extremere Wetterbedingungen. So gibt es etwa einen Zusammenhang zwischen der Meerestemperatur und der Anzahl an tropischen Zyklonen.<sup>70</sup> Mussten sich Menschen vor ein paar Jahrzehnten noch gegen eine Handvoll schlimmer Stürme in ihrem Leben wappnen, so geschehen heute fast

---

<sup>67</sup> Vgl. *Bentz-Hözl* (2014), 42ff.

<sup>68</sup> Vgl. *Bentz-Hözl* (2014), 63ff.

<sup>69</sup> Vgl. *Chinedu* (2008), 37.

<sup>70</sup> Vgl. *Kasang*, Tropische Wirbelstürme und die globale Erwärmung, <http://bildungsserver.hamburg.de/wetterextreme-klimawandel/3062906/tropische-wirbelstuerme-zwei/> (Zugriff 18.11.2015).

jährlich tropische Wirbelstürme, die ihre Existenzen bedrohen.<sup>71</sup> Zusammengefasst kann man sagen, dass extreme Wettersituationen zunehmen. Trockene Gebiete werden trockener und umgekehrt.

Was macht nun aber einen Klimaflüchtling zum „ultimativen Klimaflüchtling“? Wie schon in der Einleitung angedacht, geht es bei dieser Beschreibung darum, alle Faktoren, die einer Klimaflüchtlings-Eigenschaft im Wege stehen zu eliminieren. Insofern handelt es sich dabei mehr um einen Idealtypus für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Charakteristisch dafür wäre zum Beispiel die Tatsache, dass es keine interne Fluchtalternative gibt, dass die Flucht unausweichlich ist und die Betroffenen im Falle von kleinen Inselstaaten dann auch noch staatenlos sind. „*Perhaps this is the most compelling scenario from an international protection perspective.*“<sup>72</sup> Es sind also genau diese Inselstaaten, die dermaßen vom Klimawandel bedroht sind, dass ihre EinwohnerInnen „ultimative Klimaflüchtlinge“ darstellen, beziehungsweise dem Idealtypus sehr nahe kommen. Die Konzentration auf diese Klimaflüchtlinge wird hier deshalb vollzogen, um anderen Deutungen oder Beurteilungen vorzubeugen, insbesondere um eine klare Trennlinie zur Wirtschaftsflucht zu setzen.

### C. Die Beispiele Tuvalu und Kiribati

Nachdem dieser Arbeit auch ein Fokus auf umweltvölkerrechtliche Prinzipien und Gerechtigkeit zugrunde liegt, werden im Folgenden Beispiele herangezogen, die als die oben beschriebenen „ultimativen Klimaflüchtlinge“ gesehen werden können. Ultimativ deshalb, weil die klimatischen Veränderungen keine Adaption zulassen, einzig die Flucht beziehungsweise die Migration ist die Lösung. Dazu kommt noch, dass anders als bei den Folgen einzelner schlimmer Wetterereignisse der Umzug nicht temporär – sondern für immer – ist.

Bei der Auswahl der Beispiele habe ich versucht, dem Idealtyp „ultimativer Klimaflüchtling“ möglichst nahe zu kommen. Folgende Kriterien waren dabei

---

<sup>71</sup> Vgl. Bentz-Hözl (2014), 45.

<sup>72</sup> Stravropoulou (2008), 11.

ausschlaggebend. Charakteristisch für den Typ des „ultimativen Klimaflüchtlings“ ist, dass früher oder später, aber eher früher, die besagten Inseln beziehungsweise Inselgruppen unbewohnbar werden, sprich die Menschen für immer migrieren müssen. Dabei wurden solche Inselgruppen gewählt, die zusätzlich noch souveräne Staaten darstellen. Diese Tatsache verleiht der Problematik eine ganz neue Dimension, weil eine Fülle an rechtlichen sowie sozialpolitischen Fragen zusätzlich durch den Wegfall einer internen Fluchtalternative aufgeworfen wird.

Wenn der ganze Staat vom Erdboden verschwindet und das Volk sich woanders ansiedelt, stellt sich zum Beispiel die Frage ob diese Menschen ihre Nationalität behalten dürfen, oder andere Pässe bekommen. Im schlimmsten Fall würden sie staatenlos werden. Kann das eigene Rechtssystem behalten werden, das politische System behalten werden und wie sieht es mit einer eigenen Währung oder mit der eigenen Landessprache aus und wer zahlt schlussendlich dafür?<sup>73</sup> Das sind alles Fragen, die in so einem Fall gestellt werden müssen. Dies kann jedoch nicht an dieser Stelle und in dieser Arbeit geschehen. Trotzdem ist es wichtig sich über die Dimension von solchen Vorgängen klar zu werden.

Laut den oben genannten Charakteristika werden folgende Inselstaaten, die potentielle „ultimative Klimaflüchtlinge“ beherbergen, vorgestellt. Kiribati und Tuvalu sind zwei Inselstaaten aus dem Pazifik. *„Pacific Island countries rank among the most vulnerable in the world to natural disasters.“*<sup>74</sup>

### **Kiribati und Tuvalu**

*„[...] [D]ue to their elevation only centimetres above sea level, Pacific states such as Tuvalu and Kiribati face the prospect of submersion in the short-term. It is a*

---

<sup>73</sup> Vgl. *Kelman* (2008), 20f.

<sup>74</sup> Vgl. *The World Bank*, Not if but when, Adapting to natural hazards in the Pacific Islands Region, S. viii.,

<http://siteresources.worldbank.org/INTPACIFICISLANDS/Resources/Natural-Hazards-report.pdf> (29.7.2015).

*real prospect, in the case of small island states, that entire nations will disappear as a consequence of climate change.*<sup>75</sup>

Kiribati und Tuvalu sind zwei Inselstaaten aus dem Pazifik, wo WissenschaftlerInnen voraus sagen, dass diese zwei Pazifiknationen ein hohes Risiko haben, bis zur Mitte des Jahrhunderts komplett zu verschwinden.<sup>76</sup> Gerade der Süd-West Pazifik stellt eine sehr bedrohte Gegend dar. Dazu kommt, dass diese Inselstaaten im Pazifik eine verhältnismäßig lange Küste haben und somit Naturgewalten noch stärker ausgesetzt sind. Die Staaten bestehen meist aus vielen kleinen Inseln, die sich über große Flächen ausbreiten. Es herrscht eine große Landflucht und die wirtschaftlichen Daten zeigen, dass es sich um arme Entwicklungsländer handelt.<sup>77</sup> *„Of all PICs [Pacific Island Countries, Anmerk. LL], the four atoll states of Kiribati, the Marshall Islands, Tokelau and Tuvalu are particularly vulnerable as their fresh water reserves are limited to a shallow subsurface lens which is susceptible to depletion in drought and susceptible to contamination from salt water. Further, the height of atolls above sea-level rarely exceeds two meters, which makes them highly susceptible to wave damage. The particular vulnerability of these atoll states raises the possibility of the first extinction of a sovereign state due to environmental change.*<sup>78</sup>

Kiribati wird wahrscheinlich der erste Inselstaat sein, der vollkommen unbewohnbar beziehungsweise untergehen wird. Kiribati besteht aus 32 sehr tief liegenden Atollen, die meist nur wenige Meter aus dem Meer ragen.<sup>79</sup> Die Hauptstadt heißt Bairiki und liegt auf Tarawa. Der Inselstaat hat knapp über 100.000 EinwohnerInnen und ein Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von rund 1.500 US-Dollar.<sup>80</sup> Dabei stellt Kiribati, wie

---

<sup>75</sup> *Hodgkinson et.al.*, The hour when the ship comes in: a convention for persons displaced by climate change, [http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour\\_When\\_Ship\\_Comes\\_In.pdf](http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour_When_Ship_Comes_In.pdf) (20.8.2015).

<sup>76</sup> Vgl. *Loughry/McAdam* (2008), 51.

<sup>77</sup> Vgl. *Barnett* (2001), 978.

<sup>78</sup> *Barnett* (2001), 978.

<sup>79</sup> Vgl. *Loughry/McAdam* (2008), 51f.; *McNamara* (2015), 62.

<sup>80</sup> Vgl. *Auswärtiges Amt Deutschland*, Kiribati, [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes\\_Uebersichtsseiten/Kiribati\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Kiribati_node.html) (29.7.2015).



viele andere Inseln im Pazifik, die am meisten von Naturkatastrophen bedrohte Region der Welt dar.<sup>81</sup>

Tuvalu liegt im zentralen Südpazifik und besteht aus neun Atollen. Die Hauptstadt heißt Funufati. Tuvalu hat rund 11.000 EinwohnerInnen und ein Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von 3.400 US-Dollar.<sup>82</sup>

In der 2004 veröffentlichten sogenannten Otin Taai Deklaration<sup>83</sup> zeigt sich, dass sich die BewohnerInnen bedrohter Pazifik Nationen, unter anderem auch Kiribati und Tuvalu, der Problematik durchaus bewusst sind. In dieser Erklärung wird konkret auf die Bedrohung des Klimawandels hingewiesen. Dabei wurden folgende Problempunkte dargestellt:

- *„loss of coastal land and infrastructure due to erosion, inundation and storm surges;*
- *increase in frequency and severity of cyclones with risks to human life, health, homes and communities;*
- *loss of coral reefs with implications for the sea ecosystems on which the livelihood of many Islanders depends;*
- *changes in rainfall patterns with increased droughts in some areas and more rainfall with flooding in other areas;*
- *threats to drinkable water due to changes in rainfall, sea-level rise and inundation;*
- *loss of sugarcane, yams, taro and cassava due to extreme temperatures and rainfall changes;*

---

<sup>81</sup> Vgl. Barnett (2001), 978; Vgl. *The World Bank*, Not if but when, Adapting to natural hazards in the Pacific Islands Region, <http://siteresources.worldbank.org/INTPACIFICISLANDS/Resources/Natural-Hazards-report.pdf> (29.7.2015).

<sup>82</sup> Vgl. *Auswärtiges Amt Deutschland*, Tuvalu, [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes/uebersichtsseiten/Tuvalu\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes/uebersichtsseiten/Tuvalu_node.html) (29.7.2015).

<sup>83</sup> Vgl. *World Council of Churches*, Otin Tai declaration, <http://www.oikoumene.org/en/resources/documents/wcc-programmes/justice-diakonia-and-responsibility-for-creation/climate-change-water/otin-tai-declaration> (17.3.2015).

- *human health impacts with an increase in incidence of dengue fever and diarrhoea.*<sup>84</sup>

Angesichts dieser Umstände stellt sich die Frage, wie pazifische Inselstaaten und im Speziellen die BewohnerInnen von Kiribati und Tuvalu sich ein Leben und vor allem eine Zukunft vorstellen können. Das tägliche Leben wird scheinbar immer beschwerlicher und die Bedrohung auf Leib und Leben etwa durch Zyklone steigt auch von Jahr zu Jahr. Angesichts dieser Bedrohungslage gibt es unterschiedliche Reaktionen. So hat zum Beispiel der Präsident von Kiribati, Anote Tong, andere Länder im Pazifikraum, speziell Neuseeland und Australien, dazu aufgerufen Arbeitsmigration zu vereinfachen<sup>85</sup>, so könnten sukzessive immer mehr Menschen auswandern und dabei die Zurückgebliebenen auch noch finanziell unterstützen. Zusätzlich hat er auf Fidschi bereits 2400 Hektar Land für sein Volk gekauft.<sup>86</sup> Doch eine derartige Umsiedelung auf das Territorium eines anderen Staates birgt große Probleme für die Souveränität Kiribatis mit sich, wie bereits in diesem Kapitel angesprochen.

Einen anderen Weg gehen zum Beispiel die Pacific Climate Warriors. Dieser Zusammenschluss von AktivistInnen aus dem Pazifikraum hat sich zum Ziel gesetzt, nicht passiv zuzusehen, wie der Klimawandel voranschreitet. Unter dem Motto „*we are not drowning, we are fighting*“<sup>87</sup> machen sie mit plakativen Aktionen auf die Auswirkungen des Klimawandels auf die Pazifikregion aufmerksam. So haben sie etwa in Newcastle, Australien den größten Hafen und Umschlagplatz für Kohle einen Tag lang lahmgelegt.<sup>88</sup> Das Bild „Canoes vs. Coal“ ging dabei um die Welt. „[...] *it can challenge us to re-think the relationship between climate change, displacement and Pacific island states, and recognise that while low-lying atoll countries are sometimes treated as foregone victims of climate change, already lost to sea-level rise, many communities in*

---

<sup>84</sup> *World Council of Churches*, Otin Tai declaration, <http://www.oikoumene.org/en/resources/documents/wcc-programmes/justice-diakonia-and-responsibility-for-creation/climate-change-water/otin-tai-declaration> (17.3.2015); Vgl. auch *Loughry/McAdam* (2008), 51.

<sup>85</sup> Vgl. *Loughry/McAdam* (2008), 52.

<sup>86</sup> Vgl. *Oelrich*, Die sterbenden Inseln von Kiribati, <http://www.zeit.de/wissen/umwelt/2012-11/Inselstaat-Kiribati-Klimawandel> (27.7.2015).

<sup>87</sup> *350Pacific*, Pacific Climate Warriors, <http://350pacific.org/pacific-climate-warriors> (8.1.2016).

<sup>88</sup> Vgl. *350 Pacific*, About 350 Pacific, <http://350pacific.org/about/> (30.7.2015).

*these countries have not given up the fight.*<sup>89</sup> Zumindest kann diese Form von Aktivismus Aufmerksamkeit schaffen und vielleicht bei dem einen oder anderen zu einem Umdenken führen. Auf jeden Fall zeigt es, dass die InselbewohnerInnen sich nicht passiv ihrem Schicksal fügen, sondern etwas unternehmen.

Dabei haben gerade Tuvalu und Kiribati sehr unterschiedliche Herangehensweisen und Selbstdarstellungen, wenn es um die Probleme durch den Klimawandel geht. So hat etwa der Präsident von Kiribati den Terminus Klimaflüchtling für seine Bevölkerung abgelehnt, da er seine Landsleute nicht in einer passiven Opferrolle sehen möchte. Vielmehr stellt er sie als aktive Arbeitskraft dar, die den potentiellen Aufnahmeländern gute Dienste leisten können.<sup>90</sup> Kiribati sieht seine Zukunft zwar nicht mehr im eigenen Land, sondern woanders, aber mit einer Exil-Regierung und somit mit einer intakten Gemeinschaft, die ihre Kultur behält.<sup>91</sup> Im Gegensatz dazu stellt die Regierung von Tuvalu ihre Bevölkerung als die ersten Klimaflüchtlinge der Welt dar. Ziel dahinter war es, den Fluchtgrund zu entpolitisieren, um andere Länder zu einer einfacheren Aufnahme zu bewegen, sobald klar wird, dass es keine sozialpolitischen Gründe für die Migration gibt.<sup>92</sup> Welche Strategie nun in Zukunft bessere Chancen hat, sei dahingestellt. Bis jetzt gab es bereits Versuche einzelner Menschen als Klimaflüchtlinge anerkannt zu werden. Dazu mehr im nächsten Kapitel.

#### **D. Die ersten Klimaflüchtlinge der Welt?**

In der Zwischenzeit ist das Ringen um eine Lösung zwischen den kleinen Inselstaaten und den Industriestaaten um eine Facette reicher geworden. *„Neuseeland gewährt*

---

<sup>89</sup> Fair (2015), 58.

<sup>90</sup> Vgl. McAdam Jane, Environmental Migration Governance (2009), [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1412002](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1412002) (20.8.2015).

<sup>91</sup> Vgl. McAdam Jane, Climate Change Refugees and International Law (2007), <http://www.nswbar.asn.au/circulars/climatechange1.pdf> (2.9.2015).

<sup>92</sup> Vgl. McAdam Jane, Environmental Migration Governance (2009), [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1412002](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1412002) (20.8.2015).

erstmalig Klima-Asyl“<sup>93</sup>, titelt die Wochenzeitung *Die Zeit* im August 2014. Und auch die Tageszeitung *der Standard* titelt „Erstmals Klimaflüchtlinge in Neuseeland anerkannt“.<sup>94</sup> Bei den vermeintlich ersten Klimaflüchtlingen der Welt handelt es sich um eine vierköpfige Familie aus Tuvalu, die 2007 nach Neuseeland gekommen ist. Doch bei der Durchsicht der entsprechenden Entscheidungen des Immigration and Protection Tribunal New Zealand wird bald klar, dass die Euphorie der Medien unbegründet, ihre Berichterstattung gar falsch ist.

### 1. Die Entscheidung [2014] NZIPT 800517-520 des neuseeländischen Immigrationstribunalals

Die Entscheidung [2014] NZIPT 800517-520, die als Präzedenzfall geführt wird im Detail:<sup>95</sup>

Der Entscheidung liegt die Berufung gegen die negative Entscheidung eines „refugee and protection officers“, welcher der Familie keinen Flüchtlingsstatus beziehungsweise keinen Status einer geschützten Person verliehen hat, zugrunde.

*„[3] The appellants claim that there are substantial grounds for believing that they will be in danger of being arbitrarily deprived of their lives or in danger of being subjected to cruel treatment if returned to Tuvalu because of the effects of climate change in Tuvalu. The central issue to be determined by the Tribunal is whether the Government of Tuvalu can be said to be failing to take steps within its power to protect the appellants' lives from the effects of climate change such*

---

<sup>93</sup> *Zeit Online*, Neuseeland gewährt erstmals Klima-Asyl, <http://www.zeit.de/wissen/umwelt/2014-08/neuseeland-klimawandel-tuvalu-asyl> (30.7.2015).

<sup>94</sup> *derStandard.at*, Erstmals Klimaflüchtlinge in Neuseeland anerkannt, <http://derstandard.at/2000003970804/Klimafluechtlinge-erstmals-in-Neuseeland-erkannt> (3.8.2015).

<sup>95</sup> Vgl. *Immigration and Protection Tribunal New Zealand*, Decision [2014] NZIPT 800517-520, 4.6.2014, [https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref\\_2014\\_0604\\_800517.pdf](https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref_2014_0604_800517.pdf) (2.8.2015).

*that their lives can be said to be “in danger” and whether or not the harm they fear amounts to cruel treatment as that term is defined under the Act.”<sup>96</sup>*

Danach wird in der Entscheidung auf mehreren Seiten die Lage, im besonderen die Umweltsituation auf Tuvalu erläutert. Folgend wird die Lage der Antragsteller im Detail beleuchtet, bevor die Beurteilung des Falls startet. Dabei werden drei Konventionen geprüft. Diese sind die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951<sup>97</sup>, die Antifolterkonvention von 1984<sup>98</sup>, und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966.<sup>99</sup>

Bezüglich der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>100</sup> wurde in Anlehnung an einen früheren Fall, bei dem es sich um einen Immigranten aus Kiribati handelte, festgestellt, dass kein Flüchtlingsstatus anzuerkennen ist.

*„Whatever harm they faced in Tuvalu due to the anticipated adverse effects of climate change, it did not arise by reason of their race, religion, nationality, membership of any particular social group or political opinion. Their refugee claims were abandoned.”<sup>101</sup>*

---

<sup>96</sup> *Immigration and Protection Tribunal New Zealand*, Decision [2014] NZIPT 800517-520, 4.6.2014, S. 2f.,

[https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref\\_2014\\_0604\\_800517.pdf](https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref_2014_0604_800517.pdf) (2.8.2015).

<sup>97</sup> Vgl. *UNHCR*, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (28.7.1951), UNTS Vol. 189 p. 150 und

[http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) (7.1.2016).

<sup>98</sup> Vgl. *UN*, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (10.12.1984), ILM 42 (2003) p. 26 und

<http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/cat-c-3-rev4.pdf> (7.1.2016).

<sup>99</sup> Vgl. *UN*, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (19.12.1966), UNTS Vol. 922 p. 3. und

<http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx> (7.1.2016).

<sup>100</sup> Vgl. *UNHCR*, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (28.7.1951), UNTS Vol. 189 p. 150 und

[http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) (7.1.2016).

<sup>101</sup> *Immigration and Protection Tribunal New Zealand*, Decision [2014] NZIPT 800517-520, 4.6.2014, S. 16,

Hiermit können also auch die oben genannten Zeitungsberichte widerlegt werden, wonach es sich bei der Familie um die ersten Klimaflüchtlinge handelt, wenn man Flucht im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sieht.

Bezüglich der Antifolterkonvention<sup>102</sup> gaben die Antragsteller zu Protokoll, dass sie kein Risiko haben, bei einer Rückkehr gefoltert zu werden, somit wurde dieser Punkt auch fallen gelassen.

Als letztes wurde noch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966<sup>103</sup> geprüft. Dabei muss eine Person in Neuseeland Schutz bekommen, „*if there are substantial grounds for believing that he or she would be in danger of being subjected to arbitrary deprivation of life or cruel treatment if deported from New Zealand.*“<sup>104</sup> Im Folgenden wurde nun der Frage nachgegangen, ob die Regierung in Tuvalu genug dagegen unternimmt, ihre Landsleute vor Umwelteinflüssen wie dem Klimawandel und Naturkatastrophen zu schützen. Dabei wird deutlich klargelegt, „*[...] just that the harm arises in the context of a natural disaster or exposure to the negative effects of climate change does not exclude it from the scope of section 131 ( of the 1966 International Covenant on Civil and Political Rights, Anmerk: LL).*“<sup>105</sup> Im Weiteren wird dann klar, dass es kein Versagen auf Seiten der Regierung in Tuvalu gab Schritte einzuleiten, mit denen die Bevölkerung geschützt werden kann. „*[...] it is simply not within the power of the Government of Tuvalu to mitigate the underlying environmental drivers of these hazards. To equate such inability with a failure of state protection goes too far.*“<sup>106</sup> Somit konnte

---

[https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref\\_2014\\_0604\\_800517.pdf](https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref_2014_0604_800517.pdf) (2.8.2015).

<sup>102</sup> Vgl. UN, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (10.12.1984), ILM 42 (2003) p. 26 und <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/cat-c-3-rev4.pdf> (7.1.2016).

<sup>103</sup> Vgl. UN, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (19.12.1966), UNTS Vol. 922 p. 3. und <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx> (7.1.2016).

<sup>104</sup> *Immigration and Protection Tribunal New Zealand*, Decision [2014] NZIPT 800517-520, 4.6.2014, S. 17,

[https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref\\_2014\\_0604\\_800517.pdf](https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref_2014_0604_800517.pdf) (2.8.2015).

<sup>105</sup> Ebd. S. 19.

<sup>106</sup> Ebd. S. 24.

auch nach dieser Prüfung den Antragstellern kein Schutz in Neuseeland gewährt werden.

Nachdem der Familie kein Aufenthaltsrecht als Flüchtlinge beziehungsweise als geschützte Personen gewährt wurde, stellten sie einen Antrag auf Bleiberecht aus humanitären Gründen.

## 2. Die Entscheidung [2014] NZIPT 501370-371 des neuseeländischen Immigrationstribunalals

Dazu die Entscheidung [2014] NZIPT 501370-371 im Detail:<sup>107</sup>

In dieser Entscheidung wird die Situation folgendermaßen dargestellt. Zur Geschichte heißt es: „*The husband [Sigeo Alesana, Anmerk.: LL] and wife are both aged in their early 30s. They are nationals of Tuvalu. The appellants arrived in New Zealand in late 2007 [...].*“<sup>108</sup> Die folgenden Jahre versuchte die Familie einen Aufenthaltsstatus zu bekommen. Ein Arbeitsvisum und ein neuerliches Besuchervisum wurden abgelehnt. 2012 beantragten sie Asyl, was wie oben gezeigt 2014 auch abgelehnt wurde. In einem weiteren Schritt versuchte die Familie humanitäres Bleiberecht<sup>109</sup> zu bekommen, dessen Voraussetzungen in Section 207 des „Immigration Act 2009“<sup>110</sup> normiert sind:

*„(1) The Tribunal must allow an appeal against liability for deportation on humanitarian grounds only where it is satisfied that-*

*(a) There are exceptional circumstances of a humanitarian nature that would make it unjust or unduly harsh for the appellant to be deported from New Zealand; and*

---

<sup>107</sup> Vgl. *Immigration and Protection Tribunal New Zealand, Decision [2014] NZIPT 501370-371, 4.6.2014, [https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/Deportation/pdf/rem\\_20140604\\_501370.pdf](https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/Deportation/pdf/rem_20140604_501370.pdf) (1.8.2015).*

<sup>108</sup> Ebd. S. 2.

<sup>109</sup> Im Originalwortlaut ist von „humanitarian grounds“ die Rede. Übersetzt wird dies mit „humanitären Gründen“.

<sup>110</sup> *New Zealand Legislation, Immigration Act 2009, <http://www.legislation.govt.nz/act/public/2009/0051/latest/DLM1440303.html> (22.11.2015).*

*(b) It would not in all the circumstances be contrary to the public interest to allow the appellant to remain in New Zealand.*<sup>111</sup>

Als Begründung geben die Antragsteller zu Protokoll: *„Life became increasingly more difficult in Tuvalu due to the effects of climate change and overpopulation. The husband’s home island of X became increasingly more vulnerable to inundation by sea-water as a result of sea-level rise.*“<sup>112</sup>

Das Immigration and Protectional Tribunal New Zealand folgte den Argumenten der Antragsteller und beurteilte die klimabedingte Situation auf Tuvalu sowie die bereits erfolgte Integration der Familie, insbesondere der bereits in Neuseeland geborenen Kinder, als *„exceptional circumstances of a humanitarian nature“*.<sup>113</sup> Somit ist nicht allein der Klimaaspekt, sondern erst die kumulativen Umstände sind verantwortlich für die positive Entscheidung. Insbesondere führte das Tribunal aus, dass das junge Alter der Kinder des Antragstellers, welche drei und fünf Jahre alt sind, sie besonders verwundbar bezüglich Naturkatastrophen und den Auswirkungen des Klimawandels macht.<sup>114</sup>

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Familie aus humanitären Gründen in Neuseeland bleiben darf, gleichzeitig kann man aber nicht davon sprechen, dass es sich dabei um Klimaflüchtlinge handelt. Anders als in den Medien dargestellt, kann man auch nicht davon sprechen, dass ab dieser Entscheidung die Türen für Menschen, die vom Klima verfolgt sind, geöffnet werden.<sup>115</sup>

---

<sup>111</sup> Ebd.

<sup>112</sup> *Immigration and Protection Tribunal New Zealand*, Decision [2014] NZIPT 501370-371, 4.6.2014, S. 3, [https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/Deportation/pdf/rem\\_20140604\\_501370.pdf](https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/Deportation/pdf/rem_20140604_501370.pdf) (1.8.2015).

<sup>113</sup> Ebd. S 5.

<sup>114</sup> Vgl. Ebd. S. 4f.

<sup>115</sup> Vgl. *Astonitas et.al.* (2015), 144f.



## E. Rechtliche Einordnungsmöglichkeiten klimabedingter Flucht

Für das bisher besprochene Problem der Klimaflucht gibt es, wie etwa die neuseeländischen Entscheidungen zeigen, keine klaren rechtlichen Regelungen. Wenn man jedoch davon ausgeht, dass bis zum Jahr 2050 rund 200 Millionen Menschen in diese Kategorie fallen<sup>116</sup>, ist das sehr problematisch. *„It is therefore surprising that a similar framework to protect the rights of people forced to move because of climate-induced environmental change does not exist.“*<sup>117</sup> Im Folgenden wird nun die Anwendbarkeit bereits vorhandener internationaler Mechanismen geprüft. Die Instrumente beziehungsweise Regime werden vorgestellt und dabei die Vor- und Nachteile hinsichtlich der Einordnungsmöglichkeiten klimabedingter Flucht herausgearbeitet.

### 1. Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention<sup>118</sup>, oder auch Magna Charta der Flüchtlinge genannt, wurde am 28. Juli 1951 auf einer Bevollmächtigungskonferenz der Vereinten Nationen angenommen und trat am 21. April 1954 in Kraft. Dabei galt die Genfer Flüchtlingskonvention als Antwort auf die Schrecken, die Vertreibung und das ungelöste Flüchtlingsproblem des zweiten Weltkrieges.<sup>119</sup> So wurde in diesem neuen völkerrechtlichen Vertrag die Rechtsstellung der Flüchtlinge geregelt.<sup>120</sup>

Laut Art. 1 Abs. 2 der Konvention gilt jede Person als Flüchtling:

---

<sup>116</sup> siehe dazu Kapitel II, A.

<sup>117</sup> Zetter (2008), 62.

<sup>118</sup> Vgl. UNHCR, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (28.7.1951), UNTS Vol. 189 p. 150 und

[http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) (7.1.2016).

<sup>119</sup> Vgl. McAdam (2007), Climate Change Refugees and International Law, <http://www.nswbar.asn.au/circulars/climatechange1.pdf> (2.9.2015).

<sup>120</sup> Vgl. UNHCR (2013), 5.

*„Die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. [...]“<sup>121</sup>*

Mit dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967<sup>122</sup> wurde klargestellt, *„dass es wünschenswert ist, allen Flüchtlingen im Sinne des Abkommens unabhängig von dem Stichtag des 1. Januar 1951 die gleiche Rechtsstellung zu gewähren.“*<sup>123</sup>

Wichtig bei der Interpretation der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>124</sup> ist nun, dass man sich die Entstehungsgeschichte des Abkommens stets vor Augen hält. Wie bereits weiter oben erwähnt, wurde diese verabschiedet, um die Flüchtlingsproblematik des Zweiten Weltkrieges aufzuarbeiten. Insofern werden dabei konkret die fünf Verfolgungsgründe Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erwähnt. Unter Beachtung dieser Gründe stellt sich also auf

---

<sup>121</sup> UNHCR, Art. 1, Abs. 2, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (28.7.1951), UNTS Vol. 189 p. 150 und [http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) (7.1.2016).

<sup>122</sup> Vgl. UNHCR, Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (31.1.1967), UNTS Vol. 606 p. 267 und [http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) (8.1.2016).

<sup>123</sup> Ebd.

<sup>124</sup> Vgl. UNHCR, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (28.7.1951), UNTS Vol. 189 p. 150 und [http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) (7.1.2016).

den ersten Blick recht klar heraus, dass die Flucht aus Furcht vor dem Klimawandel kein Indiz für einen Asylstatus ist. Dies bestätigt auch die oben angeführte Entscheidung des Immigration and Protection Tribunal New Zealand.<sup>125</sup> Wenn man also davon ausgeht, dass es sich beim Klimawandel um den einzigen Fluchtgrund handelt, kann kein Asyl laut der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 gewährt werden.

Was auch noch in diesem Zusammenhang bedacht werden sollte, ist die Tatsache, dass Klimaflüchtlinge und im Speziellen „ultimative Klimaflüchtlinge“ nicht mehr in ihre Länder zurückkehren können. Dies steht gewissermaßen im Widerspruch zur Idee der Genfer Flüchtlingskonvention, da angedacht ist, dass Vertriebene nach Beendigung des Konflikts beziehungsweise Krieges wieder in ihr Land zurückkehren.<sup>126</sup> Diese Option fällt bei Klimaflüchtlingen, deren ganzer Heimatstaat verschwindet, weg.

Die wahrscheinlich einzige Möglichkeit Klimaflüchtlinge dennoch unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention zu stellen, stellt eine Vertragsänderung beziehungsweise Erweiterung dar, die das Klima als Fluchtgrund etabliert. Um einen völkerrechtlichen Vertrag zu ändern, braucht man wiederum einen völkerrechtlichen Vertrag<sup>127</sup>, wie es das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge<sup>128</sup> in Art. 39 vorsieht. Dabei bedarf es aber der Zustimmung aller Parteien des ursprünglichen Vertrages. Viele ExpertInnen stehen einem derartigen Vorgehen jedoch skeptisch gegenüber, da sie durch die Erweiterung eine Schwächung des Schutzes für Flüchtlinge befürchten. *„Indeed, there is much concern that any expansion of the definition would lead to a devaluation of the current protection for refugees recognized by the Convention. Governments have a strong interest in keeping the refugee definition narrow because of*

---

<sup>125</sup> Vgl. Immigration and Protection Tribunal New Zealand, Decision [2014] NZIPT 800517-520, 4.6.2014, [https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref\\_2014\\_0604\\_800517.pdf](https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref_2014_0604_800517.pdf) (2.8.2015).

<sup>126</sup> Vgl. Zetter (2008), 62.

<sup>127</sup> Vgl. Herdegen (2011), 127.

<sup>128</sup> Vgl. UN, Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (23.5.1969), UNTS Vol. 1155 p. 331 und [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVII/I/I\\_00115/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVII/I/I_00115/index.shtml) (8.1.2016).

*the obligations they have to refugees, in this manner a possible extension would result in reduced support for refugees.*<sup>129</sup>

Die Debatte erinnert stark an jene, bei der es um den rechtlichen Status von intern Vertriebenen, sogenannte Internally Displaced Persons (IDPs) ging. Damals gab es auch viele Stimmen, die behaupteten, dass eine Anerkennung den eigentlichen Flüchtlingsschutz aufweichen würde. Tatsächlich litt der Flüchtlingsschutz in den letzten Jahrzehnten, doch kann nicht nachgewiesen werden, dass es an der neuen Kategorie der Internally Displaced Persons lag.<sup>130</sup> Bei diesen sogenannten Binnenflüchtlingen handelt es sich um „[...] Personen oder Personengruppen, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere in Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlich der vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben.“<sup>131</sup> Bei diesen Richtlinien für den Umgang mit Binnenflüchtlingen handelt es sich jedoch nur um Soft-Law.<sup>132</sup> Interessant ist, dass bei dieser Definition von Binnenflüchtlingen Umweltkatastrophen anthropogener oder natürlicher Herkunft auch als Vertreibungsgrund angeführt sind. Bei Umweltflüchtlingen handelt es sich oft um Binnenflüchtlinge. Nur im Fall der in dieser

---

<sup>129</sup> Durkova et.al. (2012), Climate refugees in the 21st century, <http://acuns.org/wp-content/uploads/2013/01/Climate-Refugees-1.pdf> (18.11.2015).

<sup>130</sup> Vgl. Stavropoulou (2008), 11f.

<sup>131</sup> UN Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen (1998), Einleitung: Anwendungsbereich und Zweck, <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf> (2.9.2015).

<sup>132</sup> Der Begriff des sogenannten Soft-Laws wird im Völkerrecht gebraucht, um bestimmte Deklarationen, Resolutionen oder Erklärungen, die in ihrer rechtlichen Bedeutung schwer einordenbar sind, zu beschreiben. Sie haben zwar rechtliche Relevanz, daraus können aber weder Rechte noch Pflichten formuliert werden, es handelt sich also um eine Grauzone (Vgl. Herdegen (2011), 152). Dem Soft-Law gegenüber stehen völkerrechtliche Verträge, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze. Gerade im Umweltrecht wird oft auf Soft-Law zurückgegriffen, da unterschiedliche Interessen verschiedener Staaten so einfacher zu handhaben sind. Dabei erlaubt es den unterschiedlichen Völkerrechtssubjekten Regeln aufzustellen, an denen sie ihr Verhalten ausrichten können, ohne dabei Souveränitätsverluste in Kauf nehmen zu müssen. Rio- und Stockholm-Deklaration sowie Agenda 21 sind Beispiele dafür (Vgl. Monien (2014), 105f.).

Vgl. McAdam (2007), Climate Change Refugees and International Law, <http://www.nswbar.asn.au/circulars/climatechange1.pdf> (2.9.2015).

Arbeit porträtierten „ultimativen Klimaflüchtlinge“ würden diese Richtlinien ins Leere greifen.

Weiters muss hier noch die Rolle des UN-Flüchtlingshochkommissariats, kurz UNHCR beleuchtet werden. Dessen Aufgabe ist es, sich um Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu kümmern. Tatsächlich kümmert sich das UNHCR aber auch um Binnenflüchtlinge.<sup>133</sup> Jedoch beschränkt sich das Mandat des UNHCRs in diesem Fall nur auf diejenigen, die aufgrund von Konflikten vertrieben wurden.<sup>134</sup>

## 2. Menschenrechte

Menschenrechte haben eine wichtige Bedeutung im Umgang mit Klimaflüchtlingen. Sie bauen auf der Anerkennung des einzelnen Menschen als eigenes Rechtssubjekt auf und setzen dem Zugriff staatlicher Hoheitsgewalt gegenüber dem Einzelnen Grenzen<sup>135</sup>. Dabei spielen sie eine facettenreiche Bedeutung. Zuerst kann man anhand von ihnen feststellen, wie der Klimawandel Menschen bedroht. Etwa wenn Mindeststandards, die jedem Menschen in einem gewissen Staat zustehen, beeinträchtigt werden.<sup>136</sup> „*In this way, it provides a yardstick for measuring which rights might be at risk from climate change, and which domestic authorities are responsible for addressing them.*“<sup>137</sup> Sollten die Betroffenen nun auswandern, haben sie wiederum in den Aufnahmeländern einen Mindeststandard in puncto Menschenrechte zu erwarten.

---

<sup>133</sup> Vgl. UNHCR, Binnenvertriebene,

<http://www.unhcr.at/mandat/binnenvertriebene.html> (2.9.2015).

<sup>134</sup> Vgl. McAdam (2009), Environmental Migration Governance,

[http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1412002](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1412002) (20.8.2015); Vgl.

McAdam (2007), Climate Change Refugees and International Law,

<http://www.nswbar.asn.au/circulars/climatechange1.pdf> (2.9.2015); Vgl. Ammer et al.,

Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen,

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsstellung-rechtliche-behandlung-von> (1. 9.2015).

<sup>135</sup> Vgl. Herdegen (2011), 334.

<sup>136</sup> Vgl. McAdam (2009), Environmental Migration Governance,

[http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1412002](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1412002) (20.8.2015).

<sup>137</sup> Ebd.

Wichtige Menschenrechte, die Betroffenen helfen, sind zunächst der Art. 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)<sup>138</sup> und der Art. 6 der UN-Kinderrechtskonvention.<sup>139</sup> In beiden Artikeln wird der Schutz der Umwelt grundlegend mit dem Recht auf Leben begründet.<sup>140</sup> Weiters stellte auch die Inter-American Commission fest, dass die Durchsetzung des Rechts auf Leben laut Art. 6 IPBPR von der physischen Umwelt abhängt.<sup>141</sup> „*The cumulative effect of climate change impacts on livelihoods, national economies, and government stability may in some cases preclude vulnerable States from fulfilling their positive obligation to protect life.*“<sup>142</sup> Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>143</sup> beinhaltet in Art. 2 das Recht auf Leben.

Eine weitere zentrale Rolle spielt der Internationale Pakt zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (IPWSKR).<sup>144</sup> Dieser sogenannte Sozialpakt verpflichtet die Vertragsstaaten die Lebensverhältnisse menschenwürdig zu gestalten. Dazu gehört der Schutz elementarer Lebensbereiche wie Ernährung, Gesundheit, Bildung und Arbeit. Wobei in Bezug auf die Klimaflucht der Art. 11, der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard postuliert, besondere Bedeutung hat.<sup>145</sup> „*The right*

---

<sup>138</sup> Vgl. UN, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (19.12.1966), UNTS Vol. 922 p. 3. und <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx> (7.1.2016).

Der Art. 6 des IPBPR wurde auch in dem weiter oben dargestellten Klimaflüchtlings-Präzedenzfall aus Neuseeland geprüft. Zusätzlich wurde noch der Art. 7 „Verbot der Folter“ geprüft.

<sup>139</sup> Vgl. UN, Übereinkommen über die Rechte des Kindes (20.11.1989), <http://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf> (9.1.2016).

<sup>140</sup> Vgl. Rathgeber (2011), Menschenrechte – Wegweiser im Kampf gegen den Klimawandel?, <http://library.fes.de/pdf-files/iez/08520.pdf> (15.9.2015).

<sup>141</sup> Vgl. McAdam (2009), Environmental Migration Governance, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1412002](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1412002) (20.8.2015).

<sup>142</sup> Ebd.

<sup>143</sup> Vgl. Europarat, Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, UNTS Vol. 213 p. 221 und [http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/3/9/CH2255/CMS1219127809211/europaeische\\_menschenrechtskonvention.pdf](http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/3/9/CH2255/CMS1219127809211/europaeische_menschenrechtskonvention.pdf) (9.1.2016).

<sup>144</sup> Vgl. UN, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (19.12.1966), UNTS Vol. 992 p. 3 und [https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach\\_connect=125](https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=125) (9.1.2016).

<sup>145</sup> Vgl. Rathgeber (2011), Menschenrechte – Wegweiser im Kampf gegen den Klimawandel?, <http://library.fes.de/pdf-files/iez/08520.pdf> (15.9.2015).

*to adequate standard of living, including adequate food, clothing, housing and the continuous improvement of living conditions, and the right not to be deprived of means of subsistence are independent human rights as well as necessary components of the right to live. These are compromised where global warming leads to the destruction of people's ability to hunt, fish, gather or undertake subsistence farming.*<sup>146</sup> Gerade bei den oben gebrachten Extrembeispielen, wo ganze Inselnationen vom Aussterben bedroht sind, werden durch den ständigen Verfall der Lebensbedingungen diese Rechte schwer in Mitleidenschaft gezogen.<sup>147</sup>

Welcher Ertrag lässt sich nun mit einer an Menschenrechten orientierten Betrachtung von Klimaflucht erwarten? ExpertInnen meinen, dass bei der menschenrechtsbasierten Bewertung der Klimawandelfolgen zunächst einmal, im Gegensatz zu anderen Ansätzen, der Mensch im Zentrum steht und im Speziellen Angehörige gefährdeter Bevölkerungsgruppen.<sup>148</sup> *„Von ihnen handeln zwar auch die Berichte des Weltklimarates – allerdings verharren sie dort in der Rolle der Opfer und treten nicht als Rechtsträger in Erscheinung. Gerade weil die Beziehung von Ursachensetzung und Verantwortung einerseits sowie Schädigung andererseits so asymmetrisch ist, rückt die Folgenabschätzung entlang der Menschenrechte die Schwächsten in den am wenigsten entwickelten Regionen ins Licht und verleiht ihnen eine Stimme.*“<sup>149</sup> Gerade bei den oben gezeigten Beispielen handelt es sich ja um genau diese Regionen. Insofern kann ein menschenrechtsspezifischer Ansatz gerade diesen Betroffenen weiterhelfen.

Dabei steht jedoch über der Einbeziehung von Unternehmen und im Speziellen von transnational operierenden Konzernen in die Menschenrechtssystematik ein Fragezeichen. Diese sind ja die Hauptemittenten von Treibhausgasen, wie im zweiten Kapitel dargestellt. Es gibt zwar ein UN-Rahmenkonzept mit Leitlinien für die Einbeziehung von Unternehmen<sup>150</sup>, jedoch handelt es sich dabei keinesfalls um

---

<sup>146</sup> McAdam (2009), Environmental Migration Governance, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1412002](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1412002) (20.8.2015).

<sup>147</sup> Vgl. Ebd.

<sup>148</sup> Vgl. Rathgeber (2011), Menschenrechte – Wegweiser im Kampf gegen den Klimawandel?, <http://library.fes.de/pdf-files/iez/08520.pdf> (15.9.2015).

<sup>149</sup> Ebd.

<sup>150</sup> UN, Guiding Principles on Business and Human Rights, [http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR\\_EN.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf) (18.11.2015).



durchsetzbares Recht.<sup>151</sup> Ein weiterer Nachteil bei der Einbeziehung von Menschenrechten in das Klimaregime, so argumentieren KlimaskeptikerInnen, sei die Verlangsamung und Überlastung der ohnehin schon schwierigen Klimaverhandlungen.<sup>152</sup>

Zweifelsohne würde ein menschenrechtsbasierter Politikansatz zum Klimawandel mit diesem zusätzlichen Themenfeld mehr Arbeit bedeuten. Es würde auch bedeuten, dass die beteiligten Staaten mehr Zugeständnisse als bisher machen müssten und *„insbesondere würde ein Maßstab in die Verhandlungen einbezogen, dessen Festlegung nicht allein im Ermessen der Staaten läge und der ein hohes Maß an Transparenz mit sich brächte.“*<sup>153</sup>

Der Rekurs auf das Menschenrechtsregime ist sicher kein Allheilmittel, um die Probleme rund um den Klimawandel und genauer die Klimaflucht zu lösen. Gerade dieser Ansatz setzt ein Aktivwerden der einzelnen Akteure voraus, die in weiterer Folge mit Politikpapieren, Studien und Lobbyarbeit Druck auf die Verhandlungen ausüben können. Die Allianz der kleinen Inselstaaten (AOSIS) kann als Beispiel für diesen Ansatz dienen.<sup>154</sup> *„Dort sind alle Stufen der Intervention berücksichtigt, um Lösungen für den konkreten Ort zu finden von der Schadensfeststellung oder entsprechenden Vermeidungsstrategien im lokalen Rahmen über die Programm- und Projekterarbeitung durch den Nationalstaat bis zum Aushandeln der notwendigen Komponenten seitens der internationalen Kooperation.“*<sup>155</sup> Ob diese und ähnliche Maßnahmen Erfolg versprechen, bleibt abzuwarten. Festzuhalten ist, dass die Rolle des Individualrechtsschutzes im Zusammenhang mit dem Klimawandel begrenzt bleibt.<sup>156</sup>

---

<sup>151</sup> Vgl. Rathgeber (2011), Menschenrechte – Wegweiser im Kampf gegen den Klimawandel?, <http://library.fes.de/pdf-files/iez/08520.pdf> (15.9.2015).

<sup>152</sup> Vgl. Ebd.

<sup>153</sup> Rathgeber (2011), Menschenrechte – Wegweiser im Kampf gegen den Klimawandel?, <http://library.fes.de/pdf-files/iez/08520.pdf> (15.9.2015).

<sup>154</sup> Vgl. Ebd.

<sup>155</sup> Ebd.

<sup>156</sup> Vgl. Proelß, Völkerrechtliche Instrumente für den Umgang mit Klimaflüchtlingen, <http://www.klima-warnsignale.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/2013/02/Proelss.pdf> (18.11.2015).



### 3. Sicherheitspolitik

Neben den Versuchen die Klimaflüchtlingsproblematik mit der Genfer Flüchtlingskonvention und mit Hilfe der Menschenrechte zu lösen, gibt es noch weitere Möglichkeiten.

Man kann dieses Thema auch aus einem sicherheitspolitischen Blickwinkel betrachten. Gerade angesichts aktueller Flüchtlingsströme, wo Menschen vor Kriegen und Krisen aus dem Mittleren Osten nach Westeuropa fliehen, kann man nicht leugnen, dass diese Bewegungen auch ein Konfliktpotenzial für die Durchreise- und schließlich die Aufnahmestaaten darstellen. Zwar kann beim Beispiel der ultimativen Klimaflüchtlinge von einem gewissen Planungsvorsprung gesprochen werden, dennoch haben bereits 2007 Papua Neu Guineas UN Botschafter Robert Guba Aisi, der im Namen des Pacific Islands Forum sprach und UN Generalsekretär Ban Ki-Moon davon gesprochen, dass klimainduzierte Massenmigration ein Faktor ist, der zu groben Konflikten und Instabilität führen könnte.<sup>157</sup> Reichen diese Annahmen, um Klimaflucht als Aufgabe des UN-Sicherheitsrates zu sehen? Viele ExpertInnen sehen das nicht so. Sie begründen ihre Sicht damit, dass die meiste klimainduzierte Migration in Asien, Afrika und Südamerika stattfinden wird. Somit könnte der Sicherheitsrat noch mehr Macht über Entwicklungsländer ausüben. Hinzu kommt die fehlende Legitimität des Sicherheitsrates in genau diesen Ländern, die primär aus dem Vetorecht der permanenten Mitglieder (China, Frankreich, Großbritannien, USA und Russland) resultiert, die gleichzeitig zu den größten Emittenten an Treibhausgasen zählen.<sup>158</sup> Und nicht nur aus diesen Gründen ist es eher unwahrscheinlich, dass der Sicherheitsrat ein geeignetes Instrument wäre, um sich den Klimaflüchtlingen anzunehmen. Seine Hauptaufgabe ist es international für Frieden zu sorgen und diesen, wenn in Gefahr, mit Gewalt durchzusetzen.<sup>159</sup> Insofern kann man Klimaflucht zwar aus einer sicherheitspolitischen Sicht betrachten, ein geeignetes Werkzeug zur Lösung der Probleme stellt der UN-Sicherheitsrat aber nicht dar.

---

<sup>157</sup> Vgl. *Biermann/Boas* (2008), Protecting Climate Refugees: The case of a Global Protocol, <http://www.environmentmagazine.org/Archives/Back%20Issues/November-December%202008/Biermann-Boas-full.html> (10.9.2015).

<sup>158</sup> Vgl. Ebd.

<sup>159</sup> Vgl. Ebd.

#### 4. Eigenes Abkommen

Eine weitere Möglichkeit wäre ein eigenes Abkommen, ein neues Abkommen, das nur für Klimaflüchtlinge da ist. Zurzeit werden unter ExpertInnen rund drei ernstzunehmende Ansätze zu einem neuen Abkommen diskutiert.<sup>160</sup>

Zunächst wären hier Bonnie Docherty und Tyler Giannini, die für eine eigene Konvention eintreten. Dabei sehen sie eine unabhängige, alleinstehende Konvention als die beste Option an, um mit dem immer größer werdenden Problem der Klimaflüchtlinge zu Recht zu kommen.<sup>161</sup>

*„The proposed instrument should create obligations to deal with both prevention and remediation of the climate change refugee problem. First, the instrument should establish guarantees of human rights protections and humanitarian aid for a specific class of people. Second, it should spread the burden of fulfilling those guarantees across the home state, host state, and international community. Finally, it should form institutions to implement the provisions, including a global fund, a coordinating agency, and a body of scientific experts.“<sup>162</sup>*

Bonnie Docherty und Tyler Giannini stellen also einen recht holistischen Ansatz vor. Obwohl es ein eigenes Klimaflüchtlingsregime werden soll, nehmen sie viele bereits vorhandene Instrumente in ihre Konvention auf. Speziell den Menschenrechten räumen sie eine wichtige Stellung ein. Dennoch scheint dieser neue Ansatz noch nicht ausgereift genug zu sein, möchte man anderen ExpertInnen Glauben schenken.<sup>163</sup>

---

<sup>160</sup> Vgl. *Hodgkinson et.al.*, The hour when the ship comes in: a convention for persons displaced by climate change, [http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour\\_When\\_Ship\\_Comes\\_In.pdf](http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour_When_Ship_Comes_In.pdf) (20.8.2015); Vgl. *Docherty/Giannini*, Confronting a rising tide: A Proposal for a convention on climate change refugees, [http://www.law.harvard.edu/students/orgs/elr/vol33\\_2/Docherty%20Giannini.pdf](http://www.law.harvard.edu/students/orgs/elr/vol33_2/Docherty%20Giannini.pdf) (16.9.2015).

<sup>161</sup> Vgl. *Docherty/Giannini*, Confronting a rising tide: A Proposal for a convention on climate change refugees, [http://www.law.harvard.edu/students/orgs/elr/vol33\\_2/Docherty%20Giannini.pdf](http://www.law.harvard.edu/students/orgs/elr/vol33_2/Docherty%20Giannini.pdf) (16.9.2015).

<sup>162</sup> Ebd.

<sup>163</sup> Vgl. *Hodgkinson et.al.*, The hour when the ship comes in: a convention for persons displaced by climate change,

Einen weiteren Vorschlag bringen Julien Betaille, Jean-Marc Lavieille und Jean-Pierre Marguénaud ins Spiel. Ihr Entwurf basiert auf dem Prinzip der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortung, dem Prinzip der Nähe, wonach Betroffene möglichst nahe an ihrem Heimatort untergebracht werden sollten und dem Prinzip der Proportionalität. Dabei geht es darum, die finanziellen Bürden gerecht aufzuteilen, um schließlich normale Lebensbedingungen zu schaffen.<sup>164</sup>

David Hodgkinson, Tess Burton, Heather Anderson and Lucy Young bieten unter dem Titel „The hour when the ship comes in“ eine weitere „Convention for persons displaced by climate change“ an.<sup>165</sup> Dabei argumentieren sie, dass weder im Flüchtlingsrecht noch im Umweltrecht nach einer Lösung gesucht werden sollte. Sie stellen klar, dass ihre neue Konvention auch für Internally Displaced People gilt.<sup>166</sup> Der Fokus jedoch, und das ist von großem Interesse für diese Arbeit, liegt auf „populations of small island states which may become uninhabitable due to the effects of climate change“.<sup>167</sup> Dabei geht es ihnen darum, dass wenn kleine Inselstaaten wegen des Anstiegs des Meeresspiegels verschwinden, die Hilfe auf der Selbstbestimmung der betroffenen Völker basieren muss. Dies ist besonders wichtig, um ihre Kultur zu erhalten.<sup>168</sup> Die finanziellen Mittel dafür sollten nach dem Prinzip der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortung aufgeteilt werden. Auch präventive Umsiedelungen für Menschen, die am gefährdetsten sind, werden in der Konvention berücksichtigt.<sup>169</sup>

## 5. Eingliederung in das Umweltvölkerrecht

Neben den oben genannten Instrumenten gibt es noch eine weitere Möglichkeit, Klimaflucht einzuordnen und somit auch zu Lösungsansätzen zu gelangen. Dieser

---

[http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour\\_When\\_Ship\\_Comes\\_In.pdf](http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour_When_Ship_Comes_In.pdf)  
(20.8.2015).

<sup>164</sup> Vgl. Ebd.

<sup>165</sup> Vgl. Ebd.

<sup>166</sup> Vgl. Ebd.

<sup>167</sup> Ebd.

<sup>168</sup> Vgl. Ebd.

<sup>169</sup> Vgl. Ebd.

folgende Ansatz, der vermutlich den zurzeit zielführendsten darstellt, erwächst dem Umweltvölkerrecht.

Frank Biermann und Ingrid Boas sind zwei weitere ExpertInnen, die sich für ein neues Regime für Klimaflüchtlinge stark machen.<sup>170</sup> Ähnlich wie Angela Williams und anders als die oben im vorherigen Kapitel genannten AutorInnen<sup>171</sup> sehen sie ihren Vorschlag in Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Instrumenten des Klimaregimes. Genauer gesagt wollen Frank Biermann und Ingrid Boas ein Protokoll zur Klimarahmenkonvention etablieren, in welchem es um die Lösung der Klimaflüchtlingsfrage geht.<sup>172</sup>

Frank Biermann und Ingrid Boas haben zunächst vier Punkte festgelegt, in denen sich Klimaflüchtlinge von politischen oder wirtschaftlichen Flüchtlingen unterscheiden. Zunächst ist es ihnen unmöglich in ihre Heimat zurückzukehren und es ist wahrscheinlich, dass sie in großen Zahlen und mit ihrer ganzen Gemeinschaft kommen. Weiters sind diese Migrationen vorhersehbar und, was im Zusammenhang mit dieser Arbeit sehr wichtig ist, es gibt eine moralische Verpflichtung für industrialisierte Länder, die historisch für die meisten Emissionen verantwortlich sind, zu helfen.<sup>173</sup> Frank Biermann und Ingrid Boas sehen Klimaflucht als globales Problem, das somit globale Verantwortung braucht. *„By a large measure, the wealthy industrialized countries have caused most past and present greenhouse gas emissions, and it is thus these countries that have the greatest moral, if not legal, responsibility for the victims of global warming.“*<sup>174</sup> Anhand dieser Punkte erarbeiten die AutorInnen ein Protokoll, das für die Anerkennung,

---

<sup>170</sup> Vgl. Biermann/Boas (2008), Protecting Climate Refugees: The case of a Global Protocol, <http://www.environmentmagazine.org/Archives/Back%20Issues/November-December%202008/Biermann-Boas-full.html> (10.9.2015).

<sup>171</sup> Siehe dazu S. 37f.

<sup>172</sup> Vgl. Hodgkinson et.al., The hour when the ship comes in: a convention for persons displaced by climate change, [http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour\\_When\\_Ship\\_Comes\\_In.pdf](http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour_When_Ship_Comes_In.pdf) (20.8.2015).

<sup>173</sup> Vgl. Ebd.

<sup>174</sup> Biermann/Boas (2008), Protecting Climate Refugees: The case of a Global Protocol, <http://www.environmentmagazine.org/Archives/Back%20Issues/November-December%202008/Biermann-Boas-full.html> (10.9.2015).

den Schutz und die permanente Umsiedelung von Klimaflüchtlingen eintritt.<sup>175</sup> „*The protocol would extend protection to internally displaced persons as well as international migrants, and would be focused on long-term, planned, voluntary resettlement.*“<sup>176</sup> Durch die Verbindung zur Klimarahmenkonvention sehen Frank Biermann und Ingrid Boas die politische Unterstützung von allen Mitgliedsstaaten als gegeben. Des Weiteren würde den Klimaflüchtlingen die Verbindung mit dem Klimaregime generell helfen, so könne etwa auf zukünftige wissenschaftliche Erkenntnisse sofort reagiert werden. Dabei könnte ein derartiges Protokoll auf bereits akzeptierte Prinzipien, wie etwa das der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortung, setzen. Dabei soll dieses neue Klimaflüchtlingsprotokoll keine weitere Bürokratie verursachen. Die AutorInnen sehen vielmehr eine Zusammenarbeit von bereits vorhandenen Institutionen als zielführend. Dabei steht die Weltbank und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gemeinsam mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Zentrum. Zusätzlich soll das UN-Flüchtlingskommissariat beim Umgang mit den Klimaflüchtlingen helfen.<sup>177</sup>

Konkret haben Frank Biermann und Ingrid Boas fünf Prinzipien ausgearbeitet, an denen sich ihr Protokoll konkret orientiert.<sup>178</sup> Das erste ist das „Principle of Planned Relocation and Resettlement“. Dahinter steht der Gedanke, dass Klimaflucht im Gegensatz zur Flucht vor Verfolgung oder Krieg planbarer und vorhersehbarer ist. Dadurch kann eine freiwillige Umsiedelung stattfinden, die sich auch über einen längeren Zeitraum ziehen kann und in kontrollierten Bahnen verläuft. Das zweite Prinzip „Resettlement Instead of Temporary Asylum“ besagt, dass anders als bei Kriegsflüchtlingen nicht davon auszugehen ist, dass Klimaflüchtlinge wieder zurück in ihre Heimat können. Der

---

<sup>175</sup> Vgl. *Hodgkinson et.al.*, The hour when the ship comes in: a convention for persons displaced by climate change, [http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour\\_When\\_Ship\\_Comes\\_In.pdf](http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour_When_Ship_Comes_In.pdf) (20.8.2015); Vgl. *Biermann/Boas* (2008), Protecting Climate Refugees: The case of a Global Protocol,

<http://www.environmentmagazine.org/Archives/Back%20Issues/November-December%202008/Biermann-Boas-full.html> (10.9.2015).

<sup>176</sup> *Hodgkinson et.al.*, The hour when the ship comes in: a convention for persons displaced by climate change, [http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour\\_When\\_Ship\\_Comes\\_In.pdf](http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour_When_Ship_Comes_In.pdf) (20.8.2015).

<sup>177</sup> Vgl. *Biermann/Boas* (2008), Protecting Climate Refugees: The case of a Global Protocol, <http://www.environmentmagazine.org/Archives/Back%20Issues/November-December%202008/Biermann-Boas-full.html> (10.9.2015).

<sup>178</sup> Vgl. *Biermann/Boas* (2010), 75.

dritte Punkt ist das „Principle of Collective Rights for Local Populations“, wobei es darum geht, dass das Protokoll auf ein Kollektiv ausgerichtet sein sollte und nicht wie bei der Genfer Flüchtlingskonvention auf ein Individuum. Das vierte Prinzip „International Assistance for Domestic Measures“ trägt der Tatsache Rechnung, dass viele Klimaflüchtlinge im Herkunftsland umsiedeln müssen und dennoch Hilfe von außen benötigen. Beim letzten Prinzip „International Burden-sharing“ gilt es, wie der Namen schon sagt, ein globales Problem, dessen Verantwortung hauptsächlich bei den Industrienationen liegt, gemeinsam in den Griff zu bekommen.<sup>179</sup>

Ein eigenes Klimaflüchtlingsprotokoll unter dem Dach der Klimarahmenkonvention und in Verbindung mit Institutionen, die sich bereits jetzt mit Entwicklung und Flüchtlingen auseinandersetzen, scheint ein durchaus guter Ansatz zu sein, um der Problematik rund um die Klimaflucht zu begegnen. Gerade die Verbindung mit dem Klimaregime, wo die Ursachen beleuchtet werden, macht Sinn. Die Klimarahmenkonvention ist ja, wie der Namen schon sagt ein Rahmenabkommen, welches später inhaltlicher Ausfüllung bedarf.<sup>180</sup> Dabei geht es bei diesem Abkommen hauptsächlich darum, *„die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.“*<sup>181</sup> Für sich allein genommen kann dieses Abkommen noch kaum praktische Wirkung entfalten. Der eigentliche Wert liegt darin, dass die Vertragsparteien nach und nach den Vertrag mit Inhalten auffüllen, wobei den Parteien in besagtem Klimarahmenabkommen laut Art. 17 Abs. 1 keine unmittelbare prozedurale Handlungspflicht auferlegt wird. Dennoch konnte bereits eine Ausfüllung des Abkommens erreicht werden. Nach vielen Verhandlungsschritten und über das Soft-Law-Instrument des sogenannten Berliner Mandates<sup>182</sup> konnte etwa das Kyoto-Protokoll<sup>183</sup> erarbeitet werden, welches die Mitgliedstaaten zu einer Emissionsreduktion verpflichtet.<sup>184</sup> Und so stellen sich das auch Frank Biermann und Ingrid Boas vor, die ihr *„Protocol on the Recognition,*

---

<sup>179</sup> Vgl. Ebd.

<sup>180</sup> Vgl. Beyerlin (2000), 20f.

<sup>181</sup> Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Art. 2.

<sup>182</sup> Vgl. UNFCCC, Berliner Mandat (28.3.-7.4.1995),  
<https://unfccc.int/resource/docs/cop1/07a01.pdf> (9.1.2016).

<sup>183</sup> Vgl. UNFCCC, Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderung (11.12.1997), ILM 37 (1998) p. 32 und  
<http://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpger.pdf> (7.1.2016).

<sup>184</sup> Vgl. Beyerlin (2000), 42ff.

*Protection, and Resettlement of Climate Refugees*“<sup>185</sup> als Teil des Rahmenübereinkommens sehen wollen.<sup>186</sup>

Dazu hat sich auch schon etwas getan. *„Discussions on climate induced displacement have always been part of the UNFCCC negotiations under the Ad Hoc Working Group on long-term Cooperative Action (AWG-LCA) and resulted in the Cancun Adaption Framework.“*<sup>187</sup> In Abs. 1 Pkt. 2 (b) wird dazu Folgendes erklärt: *„Adaption must be addressed with the same priority as mitigation and requires appropriate institutional arrangements to enhance adaption action and support.“*<sup>188</sup> Und an anderer Stelle (Abs. 2 Pkt. 14 (d)) wird festgehalten: *„Measures to enhance understanding, coordination and cooperation with regard to climate change induced displacement, migration and planned relocation, where appropriate, at the national, regional and international levels.“*<sup>189</sup> Dabei handelt es sich zwar erst um kleine Schritte und in Form von Soft-Law, dennoch sind es Schritte in die richtige Richtung, die hoffentlich die Türe zu weiteren Aktionen geöffnet haben.<sup>190</sup>

Die Tatsache, dass bei diesem Abkommen die Vertragsstaaten in Annex I beziehungsweise in Annex II Staaten unterteilt werden, kommt der Klimafluchtproblematik zusätzlich zugute. So müssen erstere, die entwickelten Länder und jene die am Übergang zur Marktwirtschaft stehen mehr Verpflichtungen eingehen als Entwicklungsländer.<sup>191</sup> *„Sie müssen nationale Politiken und Maßnahmen zum Klimaschutz festlegen, um durch eine Begrenzung ihrer anthropogenen Treibhausgasemissionen sowie durch den Schutz und die Erweiterung ihrer*

---

<sup>185</sup> Biermann/Boas (2008), Protecting Climate Refugees: The case of a Global Protocol, <http://www.environmentmagazine.org/Archives/Back%20Issues/November-December%202008/Biermann-Boas-full.html> (10.9.2015).

<sup>186</sup> Vgl. Ebd.

<sup>187</sup> European Parliament, „Climate Refugees“ Legal and policy responses to environmentally induced migration, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/462422/IPOL-LIBE\\_ET\(2011\)462422\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/462422/IPOL-LIBE_ET(2011)462422_EN.pdf) (1.10.2015).

<sup>188</sup> UNFCCC, The Cancun Agreements: Outcome of the work of the Ad Hoc Working Group on Long-term Cooperative Action under the Convention, <http://unfccc.int/resource/docs/2010/cop16/eng/07a01.pdf> (20.11.2015).

<sup>189</sup> Ebd.

<sup>190</sup> European Parliament, „Climate Refugees“ Legal and policy responses to environmentally induced migration, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/462422/IPOL-LIBE\\_ET\(2011\)462422\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/462422/IPOL-LIBE_ET(2011)462422_EN.pdf) (1.10.2015).

<sup>191</sup> Vgl. Beyerlin (2000), 174.



*Treibhausgasenken und -speicher eine Abschwächung der Klimaänderung erreichen.*<sup>192</sup> Diese Teilung trägt bereits im Sinne des Prinzips der gemeinsamen aber geteilten Verantwortung der Tatsache Rechnung, dass die Industriestaaten einerseits mehr Fähigkeiten und Ressourcen bei der Bekämpfung des Klimawandels haben, andererseits aber auch, dass diese es waren und noch immer sind, die den Löwenanteil am anthropogenen Klimawandel haben. Diese Teilung kann bei der Lösung der Klimafluchtfrage behilflich sein, sind es da meist die Annex eins Staaten, die als Zielländer in Frage kommen.

Wie gezeigt wurde, macht es also durchaus Sinn, Klimaflüchtlingen mit Hilfe von Abkommen aus dem Umweltvölkerrecht zu helfen.<sup>193</sup> Dennoch sind die vorgestellten Ansätze noch nicht umgesetzt und vermutlich wird es noch länger dauern, bis sich ein derartiges Protokoll etabliert. Nachdem ich diesen Ansatz als geeignet im „Kampf“ gegen die Klimaflucht sehe, der Vorschlag von Frank Biermann und Ingrid Boas zwar konkret für ein derartiges Protokoll wirbt, aber in der Argumentation noch keinen standfesten normativen Unterbau vorweist, möchte ich im Folgenden das Umweltvölkerrecht beleuchten. Dabei soll den wichtigsten Prinzipien und deren Verbindung mit Ideen der Gerechtigkeit die Aufmerksamkeit geschenkt werden, da vermutlich gerade an der Orientierung an diesen Prinzipien eine Weiterentwicklung stattfinden kann.

---

<sup>192</sup> Ebd.

<sup>193</sup> Dies wird nicht zu Letzt auch in UN-Resolutionen erkannt. Zum Beispiel in der HRC-Resolution 7/23 des UN Menschenrechtsrats „Human rights and climate change“: *„Recognizing that the United Nations Framework Convention on Climate Change remains the comprehensive global framework to deal with climate change issues, [...]“*. [http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/resolutions/A\\_HRC\\_RES\\_7\\_23.pdf](http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/resolutions/A_HRC_RES_7_23.pdf) (15.11.2015).



## IV. Umweltvölkerrecht und Klimaflucht

### A. Allgemeines und historische Entwicklung

Das Umweltvölkerrecht ist Teil des Völkerrechts. Das Völkerrecht regelt die Ordnung der Staatenwelt. Es besteht aus verbindlichen Regeln, welche die Beziehungen zwischen Staaten gestalten. Staaten gelten als die ursprünglichen oder geborenen Völkerrechtssubjekte. Neben den Staaten kommt Internationalen Organisationen eine immer gewichtigere Rolle zu. Zu diesen nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekten zählen insbesondere die Vereinten Nationen (UN) und die Europäische Union (EU).<sup>194</sup> Das Völkerrecht regelt aber nicht ausschließlich Zwischenstaatliches, sondern berührt teilweise auch innerstaatliches Recht, gerade wenn es um den Schutz von Menschenrechten geht.<sup>195</sup> *„Damit lässt sich das Völkerrecht definieren als die Gesamtheit der rechtlichen Regeln über die (hoheitlichen) Beziehungen von Staaten, internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten untereinander einschließlich der für die Völkergemeinschaft (oder Teile hiervon) relevanten Rechte oder Pflichten Einzelner.“*<sup>196</sup> Der Anspruch des Völkerrechts geht sogar so weit, dass es bezüglich des jeweiligen Gegenstandes Hinweise dafür gibt, was als gerecht und friedensfördernd angesehen wird. Beispiele dafür wären etwa das Verbot des Angriffskriegs, das Folterverbot oder das Verbot des Raubbaus an Naturvorkommen.<sup>197</sup> *„Insofern ist das Völkerrecht auch eine materiale, wertorientierte Ordnung.“*<sup>198</sup> Des Weiteren gilt es zwischen universellem und partikularem Völkerrecht zu unterscheiden, wobei letzteres nicht weltweit gilt, sondern nur für ein Segment der Staatengemeinschaft, wie etwa regionales Vertragsrecht oder Gewohnheitsrecht.<sup>199</sup>

Die Entstehungsgeschichte des Völkerrechts reicht einige Jahrhunderte zurück. Als Meilenstein kann etwa der Westfälische Friede von 1648 gesehen werden. Im Gegensatz dazu ist der Umweltaspekt im Völkerrecht ein noch sehr junger. *„Das internationale Umweltrecht hat sich erst seit wenigen Jahrzehnten zu einem eigenständigen Komplex des*

---

<sup>194</sup>Vgl. Graf Vitzthum (2013), 7f.

<sup>195</sup>Vgl. Herdegen (2011), 2.

<sup>196</sup> Herdegen (2011), 2.

<sup>197</sup> Vgl. Graf Vitzthum (2013), 8.

<sup>198</sup> Ebd.

<sup>199</sup> Vgl. Herdegen (2011), 3.

*Völkerrechts entwickelt.“*<sup>200</sup> Und das aus gutem Grund. Führen doch eine stetige Industrialisierung, eine Bevölkerungsexplosion und die damit zusammenhängende Verschmutzung der Umwelt zu drastischen Folgen für Menschen, Flora und Fauna. So ist es auch erklärbar, dass der Anfang der Entwicklung des internationalen Umweltschutzes im Jahr 1872 beginnt, wurde damals doch der Yellowstone National Park gegründet. Wenige Jahre später wurden auch in Europa die ersten Nationalparks gegründet.<sup>201</sup> Schon damals war man sich also der Wichtigkeit einer intakten Umwelt bewusst. Als Meilenstein der Entwicklung des Umweltvölkerrechts kann die UN-Konferenz in Stockholm (1972)<sup>202</sup> gesehen werden, *„deren unmittelbares Ergebnis eine aus 26 Prinzipien bestehende Deklaration bildete, die teilweise Völkergewohnheitsrecht aufgriff, teilweise aber auch neue Ansätze aufzeigte, insbesondere die Betonung des Zusammenhangs von Umweltschutz und wirtschaftlicher sowie sozialer Entwicklung sowie seiner Grundsätze und Handlungsprinzipien.“*<sup>203</sup>

Zusätzlich zur ersten UN-Konferenz in Stockholm wurde auch der Bericht des Club of Rome<sup>204</sup> im selben Jahr (1972) veröffentlicht. Mit „The Limits to Growth“ gelang es ein wichtiges Werk vorzulegen, welches die Probleme beschrieb, die ein stetig ansteigender ökologischer Fußabdruck mit sich bringt. In dem Buch wurde beschrieben, dass der ökologische Fußabdruck nicht unendlich steigen könne, weil der Planet Erde auch nicht unendlich groß sei und dessen Ressourcen begrenzt seien. Die Menschheit kann also nicht mehr Ressourcen verbrauchen und mehr Emissionen produzieren, als die Natur nachhaltig zur Verfügung stellen kann.<sup>205</sup>

---

<sup>200</sup> Herdegen (2011), 359.

<sup>201</sup> Vgl. Karimi-Schmidt (2013), o.S.

<sup>202</sup> UNEP, Stockholm 1972, Report of the United Nations conference on the human environment,

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?DocumentID=97> (7.1.2016).

<sup>203</sup> Epiney, Zur Einführung – Umweltvölkerrechtliche, Juristische Schulung (JuS),

[http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/jur-](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/jur-zimmermann/LV_2010_2011/Kolloq_3_Epiney_Umweltvoelkerrecht.pdf)

[zimmermann/LV\\_2010\\_2011/Kolloq\\_3\\_Epiney\\_Umweltvoelkerrecht.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/jur-zimmermann/LV_2010_2011/Kolloq_3_Epiney_Umweltvoelkerrecht.pdf) (2.4.2015).

<sup>204</sup> Vgl. Meadows (1972), o.S.

<sup>205</sup> Vgl. Randers (2010), 3ff.

Weiters sorgte die folgende Konferenz in Rio de Janeiro (1992)<sup>206</sup> für wichtige rechtspolitische Anstöße im noch jungen Umweltvölkerrecht.<sup>207</sup> Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Miteinbeziehung von Nicht-Regierungs-Organisationen, sogenannten NGOs. In Rio hat die Zahl dieser die Zahl der offiziellen Konferenzteilnehmer sogar weit übertroffen.<sup>208</sup> Dabei wird der stetig steigenden Notwendigkeit auch gesellschaftlichen Kräften Verhör und Einfluss zu schaffen Rechnung getragen. Mit dieser Einbeziehung können die Anliegen unterschiedlicher Gesellschaftsgruppen besser berücksichtigt werden.<sup>209</sup> Diese Vorgehensweise wird unter anderem in einer Reihe von Rio-Dokumenten erwähnt. So wird die Rolle von NGOs etwa in der Agenda 21<sup>210</sup> gestärkt, wo diese zu den sogenannten Major Groups zählen.<sup>211</sup> Im Grundsatz 10 der Rio-Deklaration wird zusätzlich klargestellt: „Umweltfragen sind am besten auf entsprechender Ebene unter Beteiligung aller betroffenen Bürger zu behandeln.“<sup>212</sup>

Doch trotz dieser Fortschritte und der Tatsache, dass seit der Stockholm-Konferenz über 40 Jahre vergangen sind, hat die Umweltzerstörung ein noch nie dagewesenes Ausmaß erreicht. Problematisch dabei ist, dass bei der Konsensfindung im Umweltrecht immer wieder auf Soft-Law zurückgegriffen wird.<sup>213</sup> Die Defizite des Umweltvölkerrechts können laut Johanna Monien in fünf Punkte untergliedert werden. Dabei attestiert sie einen Mangel an Kohärenz, einen Mangel an Verbindlichkeit, Schwierigkeit der konsensbasierten Weiterentwicklung, Mangel an Effektivität und zuletzt die Staatenbezogenheit des Völkerrechts.<sup>214</sup>

---

<sup>206</sup> Vgl. UNEP, The first Rio Conference, <http://www.unep.org/ozonaction/About/TheRioConferencesandMontrealProtocol/tabid/1060466/Default.aspx> (9.1.2016).

<sup>207</sup> Vgl. Proeßl (2010), 454.

<sup>208</sup> Vgl. Beyerlin (2000), 31.

<sup>209</sup> Vgl. Beyerlin (2000), 32.

<sup>210</sup> Vgl. UN, Agenda 21 (1992),

[http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf) (9.1.2016).

<sup>211</sup> Vgl. Ebd.

<sup>212</sup> UN, Rio Deklaration über Umwelt und Entwicklung (3.-14.6.1992),

<http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (9.1.2016).

<sup>213</sup> Vgl. Monien (2014), 88.

<sup>214</sup> Vgl. Ebd.

Gleichzeitig ist die Sensibilität gegenüber der Materie jedoch gestiegen, was sich auch in einem gewissen Regelungsgrad widerspiegelt. Dabei spielen Prinzipien eine zentrale Rolle. Wie oben angesprochen, geht es im Völkerrecht um Gerechtigkeit und so verhält es sich auch mit den Prinzipien. Johanna Monien sieht sie sogar als Grundpfeiler eines globalen Umweltrechts. Unter diesem Konzept soll ein weltweit geltendes Umweltrecht verstanden werden, das sich hauptsächlich an dem Grundsatz des Erhalts der Umwelt, dem Grundsatz der Vorbeugung, dem Vorsorgeprinzip, dem Verursacherprinzip und dem Nachhaltigkeitsprinzip orientiert.<sup>215</sup> Wegen dieser wichtigen Aufgabe und dem damit verbundenen in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsanspruch soll nun auf diese Prinzipien eingegangen werden, geht es doch bei der Beschäftigung mit der Klimaflucht auch um einen gerechte Lösung für alle Beteiligten.

## B. Prinzipien und Gerechtigkeit im Umweltvölkerrecht

Rechtsprinzipien stellen eine Klasse von Rechtsnormen dar. Es handelt sich dabei also um verbindliches Recht.<sup>216</sup> Wichtig ist jedoch, *„dass sie nicht unmittelbar im konditionalen Sinne angewendet werden können, also wenn ihr Tatbestand erfüllt ist, keine unmittelbare Rechtsfolge auslösen. Vielmehr sind sie Optimierungsgebote oder in anderen Worten Verkörperungen einer Rechtsidee.“*<sup>217</sup> Weiters haben Prinzipien eine Dimension des Gewichtes, sie sind also im Falle eines Widerspruches mit anderen Prinzipien oder Rechtsregeln nicht ungültig. Sie streiten vielmehr darum, die von ihnen verkörperten Werte optimal zu erfüllen, was sie gerade bei Ermessensentscheidungen sehr nützlich macht. Ein weiteres Charakteristikum von Prinzipien ist, dass sie eine große Rolle bei der Rechtssetzung spielen. Dabei haben sie die Funktion von Richtungsweisern für den Gesetzgeber bei der Schaffung neuen Rechts, bedingt durch ihren normativen Charakter.<sup>218</sup> Nachdem das Umweltvölkerrecht eine derart schnell wachsende Materie ist und sich in diesem Bereich eine Vielzahl von AkteurInnen an der Rechtssetzung beteiligt, *„können die Rechtsprinzipien eine wichtige Aufgabe bei der Entwicklung eines*

---

<sup>215</sup> Vgl. Ebd.

<sup>216</sup> Vgl. Monien (2014), 59.

<sup>217</sup> Ebd.

<sup>218</sup> Vgl. Monien (2014) S. 63.

*globalen Umweltrechts leisten [...]“.*<sup>219</sup> Die vorherrschende ExpertInnenmeinung sieht Prinzipien als Völkerecht im Entstehen an.<sup>220</sup> Dies auch deshalb, weil sich die umweltrechtlichen Prinzipien von bestimmten Rechtsordnungen gelöst haben und globalisiert sind.<sup>221</sup>

Dabei versuchen die Prinzipien eine Antwort darauf zu geben, wie *„Staaten gerecht in die Pflicht genommen werden können, ohne dass die Effektivität des Rechts gemindert wird.“*<sup>222</sup> Wie im vorigen Kapitel angesprochen, verleihen sie der im Völkerrecht aufgegriffenen Gerechtigkeit Ausdruck, indem in ihnen gewisse Grundsätze ausformuliert sind. Wenn in diesem Zusammenhang von gerecht gesprochen wird, meint es, dass sowohl die Rolle der Staaten bei der Entstehung der Umweltprobleme berücksichtigt wird, als auch ihre wirtschaftliche sowie soziale Leistungsfähigkeit. Von Gerechtigkeit kann man im Folgenden also dann sprechen, wenn die durch die Prinzipien den Staaten auferlegten Verpflichtungen die wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit dieser Völkerrechtssubjekte sowie ihren Anteil an der Verursachung von Umweltbelastungen Rechnung trägt.<sup>223</sup> Genau das soll daher in dieser Arbeit unter Gerechtigkeit verstanden werden, tiefgründigere Ansätze würden eine weitere Vertiefung in die Philosophie verlangen, die an dieser Stelle nicht gegeben werden kann.

Im Folgenden wird nun im Hinblick auf die Klimafluchtproblematik auf drei Rechtsprinzipien eingegangen, die im Umweltvölkerrecht von größter Bedeutung sind. Dabei handelt es sich um das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip. Diese Prinzipien sollen dabei in Verbindung mit der Problematik rund um Klimaflucht gesetzt werden, um Hinweise für eine Integration dieser Debatte in das Umweltvölkerrecht zu liefern.

Bevor jedoch konkret die einzelnen Prinzipien vorgestellt werden, müssen an dieser Stelle noch ein paar Vorbemerkungen erlaubt sein, nimmt doch gerade das Konzept der nachhaltigen Entwicklung eine gewisse Sonderstellung ein. Astrid Epiney und Martin Scheyli gehen sogar so weit, dass sie Prinzipien wie etwa das Verursacherprinzip oder

---

<sup>219</sup> Monien (2014), 69.

<sup>220</sup> Vgl. Monien (2014), 103.

<sup>221</sup> Vgl. Monien (2014), 101.

<sup>222</sup> Epiney (2007), 32.

<sup>223</sup> Vgl. Epiney (2007), 32.

das Vorsorgeprinzip als auf dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung basierend ansehen.<sup>224</sup> Die AutorInnen begründen das in ihrem Werk so, dass „unter Rückgriff und im Anschluß [sic!] an den Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung die Herausbildung, Geltung und der Inhalt umweltvölkerrechtlicher Prinzipien verstärkt, ausgelöst oder zumindest beeinflusst [sic!] werden.“<sup>225</sup> Dabei geht der Begriff der nachhaltigen Entwicklung laut ihnen auf die 1980 veröffentlichte World Conservation Strategy<sup>226</sup> zurück, bei der es darum ging, die Artenvielfalt zu erhalten, ökologische Prozesse zu schützen und den nachhaltigen Gebrauch von Arten und ökologischen Ressourcen sicherzustellen.<sup>227</sup> Erkennbar ist also eine eher ökologische als ökonomische Ausrichtung. Der Brundtland Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen<sup>228</sup> griff 1987 dieses Konzept auf.

In dieser Arbeit werden die drei ausgewählten Prinzipien jedoch, wider der Darstellung von Astrid Epiney und Martin Scheyli, gleichrangig behandelt. Dies erfolgt aus zwei Gründen. Einerseits sind gewisse Entwicklungen, die zu den Prinzipien führten, bereits in der Zeit vor der Entwicklung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung, wie sie Astrid Epiney und Martin Scheyli<sup>229</sup> nachzeichnen, zu erkennen. So etwa der sogenannte Trail Smelter Fall. Bei diesem Präzedenzfall des Umweltvölkerrechtes wurde bereits 1941 das Verursacherprinzip angewandt<sup>230</sup>, also einige Zeit bevor die genannten AutorInnen die Entstehung und Entwicklung des Nachhaltigkeitsprinzips sehen. Der zweite Grund, die vorgestellten Prinzipien gleichrangig zu behandeln, geschieht in Anlehnung an Johanna Monien, die in ihrem Werk „Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts“<sup>231</sup> dieselbe Vorgehensweise wählte, welche eine klarere Argumentation erlaubt.

---

<sup>224</sup> Vgl. Epiney/Scheyli (1998), 16.

<sup>225</sup> Epiney/Scheyli (1998), 35.

<sup>226</sup> Vgl. IUCN, World Conservation Strategy (1980), <https://portals.iucn.org/library/efiles/edocs/WCS-004.pdf> (9.1.2016).

<sup>227</sup> Vgl. Epiney/Scheyli (1998), 36.

<sup>228</sup> Vgl. UN, Our Common Future (1987), <http://www.un-documents.net/wced-ocf.htm> (9.1.2016).

<sup>229</sup> Vgl. Epiney/Scheyli (1998), 36f.

<sup>230</sup> Trail Smelter Arbitral Tribunal, Trail Smelter Case 1938/1941, 16.4.1938 und 11.3.1941, [http://legal.un.org/riaa/cases/vol\\_III/1905-1982.pdf](http://legal.un.org/riaa/cases/vol_III/1905-1982.pdf) (18.11.2015).

<sup>231</sup> Vgl. Monien (2014).

## 1. Nachhaltigkeitsprinzip

### a) Allgemeines

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung beziehungsweise Nachhaltigkeitsprinzip geht in seiner heutigen Fassung auf den Brundtland-Bericht „Our Common Future“<sup>232</sup> zurück, der 1987 vorgestellt wurde. Dabei wurde das Konzept von der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen wie folgt definiert:

*„Sustainable development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.*

*It contains within it two key concepts:*

*-the concept of 'needs', in particular the essential needs of the world's poor, to which overriding priority should be given; and*

*-the idea of limitations imposed by the state of technology and social organization on the environment's ability to meet present and future needs.“<sup>233</sup>*

Bei dem Prinzip handelt es sich um ein Konzept, das einen Ausgleich zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Interessen auch im Hinblick auf die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sucht.<sup>234</sup> Grundgedanke dahinter war, dass Umwelt und Entwicklung dermaßen eng miteinander verwoben sind, dass sich nur mit einer nachhaltigen Entwicklung die Umweltkrise bekämpfen lässt. Für eine gelingende Umsetzung dieses Konzepts wurde die Einberufung einer internationalen Konferenz organisiert, die einen Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung erstellte. Dies geschah auf der Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro.<sup>235</sup> „Seit dem Rio-Gipfel v 1992 dominiert das Konzept der „nachhaltigen Entwicklung“ [...] auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene.“<sup>236</sup> Dabei wurde dieser Ansatz bereits in Grundzügen 1972 in Stockholm unter dem Stichwort „Ecodevelopment“ bekannt, auch schlug er sich in zahlreichen Grundsätzen der Stockholm-Deklaration nieder.<sup>237</sup>

---

<sup>232</sup> Vgl. UN, Our Common Future (1987), <http://www.un-documents.net/wced-ocf.htm> (9.1.2016).

<sup>233</sup> Ebd.

<sup>234</sup> Vgl. Epiney (2007), 33.

<sup>235</sup> Vgl. Monien (2014), 153.

<sup>236</sup> Proeßl (2010), 464.

<sup>237</sup> Vgl. Monien (2014), 152.

Nichtsdestotrotz verhalfen Rio-Deklaration und die Agenda 21 dem Nachhaltigkeitsprinzip endgültig zum Durchbruch, wenn es sich dabei auch nur um völkerrechtlich nicht verbindliches Soft-Law handelt.<sup>238</sup>

Die Rio-Deklaration<sup>239</sup> basiert auf dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Es handelt sich bei dieser Deklaration um ein 27 Grundsätze umfassendes Dokument, wo schon im ersten Grundsatz der Nachhaltigkeitsgedanke herausgestrichen wird, wenn es heißt: *„Die Menschen stehen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung. Sie haben das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur.“*<sup>240</sup> Zur Generationengerechtigkeit heißt es im dritten Grundsatz: *„Das Recht auf Entwicklung muss so verwirklicht werden, dass den Entwicklungs- und Umweltbedürfnissen der heutigen und der kommenden Generationen in gerechter Weise entsprochen wird.“*<sup>241</sup>

Im sechsten Grundsatz wird auch auf die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern eingegangen. Dies ist gerade im Hinblick auf die oben genannten Beispiele für Herkunftsländer von Klimaflüchtlingen interessant: *„Erhöhter Vorrang gebührt der besonderen Situation und den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer, vor allem der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder, die im Hinblick auf die Umwelt am meisten gefährdet sind. [...]“*<sup>242</sup> Auch das Konzept der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortung wird angesprochen, so heißt es im siebenten Grundsatz: *„[...] Die entwickelten Staaten erkennen die Verantwortung an, die sie in Anbetracht des Drucks, den ihre Gesellschaften auf die globale Umwelt ausüben, sowie in Anbetracht der ihnen zur Verfügung stehenden Technologien und Finanzmittel bei dem weltweiten Streben nach nachhaltiger Entwicklung tragen.“*<sup>243</sup> Im Grundsatz 13 heißt es, wenn es um die Haftung für Umweltverschmutzungen und andere Umweltschäden geht, dass die Staaten *„zügig und entschlossen zusammenarbeiten, um das Völkerrecht im Bereich der Haftung und Entschädigung für nachteilige Auswirkungen von*

---

<sup>238</sup> Ebd.

<sup>239</sup> Vgl. UN, Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (3.-14.6.1992), <http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (9.1.2016).

<sup>240</sup> Ebd. 1. Grundsatz.

<sup>241</sup> Ebd. 3. Grundsatz.

<sup>242</sup> Ebd. 6. Grundsatz.

<sup>243</sup> Ebd. 7. Grundsatz.



*Umweltschäden, die durch Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle in Gebieten außerhalb ihrer Hoheitsbefugnisse verursacht werden, weiterzuentwickeln.“<sup>244</sup> Diese Grundsätze stellen also die Basis des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung dar. Mit der Agenda 21<sup>245</sup> wurde ein über 300 Seiten starker Aktionsplan dargestellt, der die Umsetzung der 21 Prinzipien mit konkreten Strategien, Programmen und Maßnahmen ermöglichen soll.<sup>246</sup>*

Das Nachhaltigkeitsprinzip findet auch in der Klimarahmenkonvention<sup>247</sup> Erwähnung, wo es heißt, „[...] daß [sic!] Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderung eng mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung koordiniert werden sollten, damit nachteilige Auswirkungen auf diese Entwicklung vermieden werden, wobei die legitimen vorrangigen Bedürfnisse der Entwicklungsländer in bezug [sic!] auf nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Beseitigung der Armut voll zu berücksichtigen sind, [...] entschlossen, das Klimasystem für heutige und künftige Generationen zu schützen [...]“<sup>248</sup> Auch bei der Klimarahmenkonvention wird also die intergenerationelle Gerechtigkeit, sowie die globale Gerechtigkeit als Ziel des Nachhaltigkeitsprinzips formuliert.

Bei der Einbeziehung der Perspektive künftiger Generationen geht es darum, dass umweltrelevantes menschliches Verhalten so ausgestaltet ist, dass auch die Lebensgrundlage künftiger Generationen gewahrt werden kann.<sup>249</sup> Nach Astrid Epiney und Martin Scheyli ist dieser Gedanke sogar einer der wesentlichsten, wenn nicht der zentralste:

*„Die Forderung, daß [sic!] künftigen Generationen grundsätzlich dasselbe Recht auf eine stabile Umwelt zusteht und ihre Bedürfnisse genauso gesichert werden sollen wie diejenigen der jetzigen Generation, kann als Kern und Grundgedanke des Konzepts der Nachhaltigen Entwicklung angesehen werden. Damit ist das Prinzip der „intergenerational equity“ in diesem Zusammenhang von zentraler*

---

<sup>244</sup> Ebd. 13. Grundsatz.

<sup>245</sup> Vgl. UN, Agenda 21 (1992), [http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf) (9.1.2016).

<sup>246</sup> Vgl. Monien (2014), 156.

<sup>247</sup> Vgl. UNFCCC, Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (9.5.1992), ILM 31 (1992) p. 849 und <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf> (7.1.2016).

<sup>248</sup> Ebd. preface.

<sup>249</sup> Vgl. Epiney/Scheyli (1998), 45.

*Bedeutung: Der Gedanke, daß [sic!] künftige Generationen Rechte haben, welche heute bereits zu berücksichtigen sind, verleiht der Forderung nach Nachhaltigkeit das Gewicht einer Maxime für die heute lebenden Generationen, die den Handlungsbedarf, der sich schon aus den gegenwärtigen Auswirkungen der globalen Umweltbelastung ergibt, um eine weitere Dimension verstärkt.“<sup>250</sup>*

Dass diese Sichtweise ein Kind der Zeit ist, wird klar, wenn man sich die Bedrohungslage der Umweltverschmutzung vergegenwärtigt. Im zweiten Kapitel wurde bereits dargestellt, dass sich die Menschheit mit mitunter irreversibler Umweltverschmutzung konfrontiert sieht. Diese hat nunmehr nicht allein eine räumliche Dimension sondern auch eine zeitliche. *„Aus ethischer Sicht bedeutet dies, daß [sic!] jede Generation dazu verpflichtet ist, das kulturelle und natürliche Erbe künftiger Generationen in keinem schlechteren Zustand als in dem sie selbst es nutzen konnte zu hinterlassen.“<sup>251</sup>* Es sollen also auch zukünftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können.<sup>252</sup> Wobei sich hier die Frage nach der Ausrichtung des Ansatzes stellt. Darüber, ob das Prinzip eher anthropozentrisch oder ökopozentrisch ausgelegt werden sollte, sind sich die ExpertInnen uneins.<sup>253</sup>

Erwähnenswert bei der Betrachtung des Nachhaltigkeitsprinzips ist noch die breite Einbeziehung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimensionen, die auch ein Problem darstellen kann. *„Die Synthese dieser Ziele bedingt eine inhaltliche Weite des Prinzips, die oftmals als Hauptkritikpunkt gegen eine normative Anerkennung als Rechtsprinzip hervorgebracht wird.“<sup>254</sup>* Gerade unter dem schwellenden Nord-Süd-Konflikt stellt sich diese Ausrichtung als problematisch dar. Die Industriestaaten sehen die optimale Ausrichtung eher in einer rein ökologischen Sichtweise. Dabei würde bei einem gleichen Produktions- und Konsummuster in Entwicklungsländern die ökologische Belastungsgrenze schnell erreicht. Dennoch ist die Forderung der Länder des Südens nach Entwicklung und wirtschaftlichen Aufschwung absolut berechtigt.<sup>255</sup> Laut Astrid Epiney spricht jedoch mehr für eine Konkretisierung und Einschränkung des

---

<sup>250</sup> Epiney/Scheyli (1998), 46.

<sup>251</sup> Epiney/Scheyli (1998), 46f.

<sup>252</sup> Vgl. Monien (2014), 188.

<sup>253</sup> Vgl. Epiney/Scheyli (1998), 48ff.

<sup>254</sup> Monien (2014), 155.

<sup>255</sup> Vgl. Monien (2014), 154.

Prinzips auf eine ökologische Ausrichtung gekoppelt mit der Bezugnahme auf die künftigen Generationen. Begründet wird diese Ansicht damit, dass der rechtliche Charakter eines Prinzips im Völkerrecht eine gewisse normative Dichte voraussetzt. Diese könne unter der Annahme der Gleichwertigkeit der drei Ziele, nämlich ökonomisches, ökologisches und soziales, nicht gewährleistet werden. Das Konzept würde durch die Verschmelzung der Ziele zu verschwommen werden. Dazu kommt, dass das Prinzip ja auch eine Ausrichtung auf die Bedürfnisse zukünftiger Generationen besitzt. Diese Bedürfnisse werden am meisten durch Eingriffe in die Umwelt bedroht.<sup>256</sup> Insofern spricht sie sich für eine Konkretisierung des Konzeptes aus, damit einhergehen soll eine Festigung des rechtlichen Charakters zu einem eindeutigen Prinzip des Umweltvölkerrechts. Dadurch sei aber laut Astrid Epiney nicht gemeint, dass ökonomische und soziale Anliegen nicht berücksichtigt werden sollen, vielmehr sollten diese im Rahmen eigenständiger Zielsetzungen verfolgt werden.<sup>257</sup>

Alexander Proelß beschreibt die Problematik wie folgt. *„Nachhaltige bzw umweltverträgliche Entwicklung ist anthropozentrisch ausgerichtet. Sie zielt auf die dauerhafte Befriedigung der sozioökonomischen Bedürfnisse aller Menschen, auf menschengerechte Lebensbedingungen für die gesamte derzeitige Weltbevölkerung (intragenerational equity), und dies keineswegs auf Kosten künftiger Generationen (intergenerational equity).“*<sup>258</sup> Dabei sieht er die holistische Ausrichtung als wesentlich bei der Lösung der Problematik und stellt sich somit offen gegen die Ansicht von Astrid Epiney. Unterstützung für diesen integrativen Ansatz von Umweltschutz und sozio-ökonomischer Entwicklung erhält Alexander Proelß auch von Johanna Monien. Auch sie sieht die Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips in einem mehrdimensionalen und integrativen Ansatz, der sowohl ökologische, soziale, als auch ökonomische Aspekte und ihre gegenseitigen Wechselwirkungen berücksichtigt.<sup>259</sup>

---

<sup>256</sup>Vgl. Epiney (2007), 33; Vgl. Epiney, Zur Einführung – Umweltvölkerrechtliche, Juristische Schulung (JuS), [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/jur-zimmermann/LV\\_2010\\_2011/Kolloq\\_3\\_Epiney\\_Umweltvoelkerrecht.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/jur-zimmermann/LV_2010_2011/Kolloq_3_Epiney_Umweltvoelkerrecht.pdf) (2.4.2015).

<sup>257</sup> Vgl. Epiney, Zur Einführung – Umweltvölkerrechtliche, Juristische Schulung (JuS), [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/jur-zimmermann/LV\\_2010\\_2011/Kolloq\\_3\\_Epiney\\_Umweltvoelkerrecht.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/jur-zimmermann/LV_2010_2011/Kolloq_3_Epiney_Umweltvoelkerrecht.pdf) (2.4.2015).

<sup>258</sup> Proelß (2010), 464f.

<sup>259</sup> Vgl. Monien (2014), 188.

### **b) Rechtsqualität des Nachhaltigkeitsprinzips**

Welche Ausrichtung nun die vermeintlich bessere ist, wird JuristInnen sowie UmweltschützerInnen noch länger beschäftigen. Darunter leidet auch der rechtliche Status des Nachhaltigkeitsprinzips. Dieser reicht von Soft-Law bis hin zu einem verbindlichen Prinzip des Völkerrechts.<sup>260</sup> Wobei die besseren Gründe für letzteres sprechen, da „sowohl eine entsprechende Staatenpraxis als auch eine *opinio juris* bestünden.“<sup>261</sup>

### **c) Klimaflucht und Nachhaltigkeitsprinzip**

Wenn man – wie etwa von Frank Biermann und Ingrid Boas angedacht – nun Klimaflucht ins Umweltvölkerrecht integrieren möchte, bietet das soeben dargestellte Nachhaltigkeitsprinzip sehr gute Anknüpfungspunkte. Das Konzept der Nachhaltigkeit bringt eine zeitliche Dimension in die Debatte ein. Speziell die Problematik rund um die daraus resultierende intergenerationelle Gerechtigkeit ist sehr interessant. Gerade wenn man an die Beispiele Tuvalu und Kiribati denkt, wird deutlich, dass die kommenden Generationen in diesen Fällen nicht mehr auf die gleichen Ressourcen und nicht mehr auf dieselbe Umwelt ihrer Vorfahren zurückgreifen werden können, denn – soviel steht bereits fest – diese Inseln werden in einigen Jahrzehnten nicht mehr existieren. Somit kann etwa dem Grundsatz 3 der Rio-Erklärung, wonach auch zukünftige Generationen ein Recht auf Entwicklung haben, nicht mehr nachgegangen werden. Um den zukünftigen Inselbewohnern dennoch eine Perspektive zu schaffen, müssten diese beziehungsweise bereits ihre Eltern umgesiedelt werden, um sich woanders und in Sicherheit eine neue Heimat aufbauen zu können. Dazu kommt, dass tendenziell Klimaflüchtlinge aus Entwicklungsländern stammen. Laut Grundsatz 6 der Rio-Erklärung soll gerade auf die besonderen Bedürfnisse dieser Länder eingegangen werden. Eines dieser Bedürfnisse wäre es also Klimaflüchtlinge in anderen Ländern unterzubringen. Dass das enorme Kosten verursachen würde und ein großer Aufwand ist, steht außer Frage. Dazu könnte man jedoch die Grundsätze 7 und 13 der Rio-Erklärung als Anleitung hernehmen. Demnach herrscht eine Asymmetrie zwischen den Industriestaaten und den Ländern des globalen Südens. Die entwickelten Länder sollten

---

<sup>260</sup> Vgl. Monien (2014), 189.

<sup>261</sup> Monien (2014), 190.

sich ihres Vorsprunges bewusst sein und Verantwortung übernehmen. Diese Verantwortung umfasst auch finanzielle Hilfe und Entschädigungen bei Verschmutzungen, die im Hoheitsgebiet von Industriestaaten verursacht worden sind und in anderen Hoheitsgebieten Schäden anrichten. Die Klimaflüchtlingsproblematik wäre genau so ein Fall. Die entwickelten Länder waren und sind es zum großen Teil noch immer, die durch ihren hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoß die Luft dermaßen verschmutzt haben, dass sie den anthropogenen Klimawandel so beschleunigt haben, dass in weiterer Folge der Meeresspiegel derartig ansteigt, dass manche Inselstaaten über kurz oder lang unbewohnbar werden. Insofern sind es also genau diese Länder, welche die Verantwortung tragen müssen. Und was die Klimaflüchtlinge angeht, wäre das in erster Linie eine Aufnahme derselben, sodass kommende Generationen die gleichen Chancen haben, wie die Generationen vor ihnen.

## 2. Vorsorgeprinzip

### a) Allgemeines

Das Vorsorgeprinzip geht, so wie das Nachhaltigkeitsprinzip, auch maßgeblich auf die Rio-Deklaration von 1992 zurück. Auch wenn es bereits früher in einzelnen Abkommen Vorsorgegedanken gab.<sup>262</sup>

Das Vorsorgeprinzip besagt, „[...] dass in den Fällen, in denen mit hohen Risiken für die Umwelt zu rechnen ist, die erforderlichen umweltpolitischen Maßnahmen auch dann ergriffen werden müssen, wenn keine absolute wissenschaftliche Gewissheit über den tatsächlichen Eintritt des Umweltschadens oder über die Kausalität zwischen einem bestimmten Verhalten und den befürchteten Auswirkungen auf die Umwelt besteht.“<sup>263</sup> Das

---

<sup>262</sup> Vgl. Monien (2014), 252f.

Vom Vorsorgegedanken inspirierte Formulierungen in internationalen Abkommen finden sich beispielsweise in der Ramsar Konvention 1971, der Welterbe-Konvention 1972, dem Washingtoner Artenschutzabkommen von 1973 und der Weltnaturcharta von 1982 (Vgl. Ebd.).

<sup>263</sup> Epiney, Zur Einführung – Umweltvölkerrechtliche, Juristische Schulung (JuS), [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/jur-zimmermann/LV\\_2010\\_2011/Kolloq\\_3\\_Epiney\\_Umweltvoelkerrecht.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/jur-zimmermann/LV_2010_2011/Kolloq_3_Epiney_Umweltvoelkerrecht.pdf) (2.4.2015).

Vorsorgeprinzip bietet also eine Antwort auf das Problem der wissenschaftlichen Unsicherheit, die es bei früheren präventiven Ansätzen gab. Ein Beispiel dafür wäre etwa der Aufnahme-Kapazitäts-Ansatz, demnach nur so viele Emissionen zugelassen werden dürfen, wie die Umwelt auch aufnehmen kann. Dem stand im Wege, dass die Wissenschaft nicht genau sagen konnte, wie viel die Umwelt verträgt.<sup>264</sup> Insofern gilt das Vorsorgeprinzip als Weiterentwicklung und Erweiterung des präventiven Ansatzes. Dabei sollte das Vorsorgeprinzip jedoch nicht dazu dienen, erst alle Unsicherheiten und Risiken vom Tisch zu räumen, bevor etwas unternommen werden kann. Diese Sicht würde in einer Lähmung sämtlicher wirtschaftlicher Vorhaben gipfeln. Viel mehr geht es darum, das Vorsorgeprinzip als Optimierungsgebot zu sehen.<sup>265</sup> Ökologische Systeme sind dermaßen komplex, dass selbst modernste Forschung keine vollkommene Sicherheit bieten kann, wie sich gewisse Aktionen auf die Umwelt auswirken. Zwar werden die Erkenntnisse immer akkurater und umfassender, wie im zweiten Kapitel an Hand des IPCC gezeigt, dennoch darf kein potentiell gefährdendes Handeln dadurch gerechtfertigt werden. Insofern ist das Vorsorgeprinzip von großer Bedeutung, denn nur damit kann sichergestellt werden, dass möglicherweise irreversible Schäden erst entstehen. Es geht dabei also nicht um Gefahren- sondern primär um Risikoabwehr.<sup>266</sup>

Wie bereits oben angesprochen, erfuhr das Prinzip der Vorsorge mittels der Rio-Deklaration<sup>267</sup> seinen Durchbruch. Der Grundsatz 15 dieser lautet wie folgt: *„Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten allgemein den Vorsorgegrundsatz an. Drohen schwerwiegende oder bleibende Schäden, so darf ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschlechterungen aufzuschieben.“*<sup>268</sup> Auch betreffend das Klima kommt der Vorsorgeansatz bereits vor. Im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderung, auch Klimarahmenkonvention<sup>269</sup> genannt, steht in Art. 3 Nr. 3, dass Vorsorgemaßnahmen

---

<sup>264</sup> Vgl. Monien (2014), 251.

<sup>265</sup> Vgl. Monien (2014), 253f.

<sup>266</sup> Vgl. Epiney/Scheyli (1998), 91.

<sup>267</sup> UN, Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung (3.-14.6.1992), <http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (9.1.2016).

<sup>268</sup> Ebd. 15. Grundsatz.

<sup>269</sup> Vgl. UN, Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (23.5.1969), UNTS Vol. 1155 p. 331 und [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVII/I/I\\_00115/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVII/I/I_00115/index.shtml) (8.1.2016).

angedacht werden sollen, wobei wiederum erläutert wird, dass ein Fehlen wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben von Umweltschutzmaßnahmen geltend gemacht werden darf. Art. 3 Nr. 3 der Klimarahmenkonvention lautet: *„Die Vertragsparteien sollen Vorsorgemaßnahmen treffen, um den Ursachen der Klimaänderungen vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten und die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen abzuschwächen. In Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden drohen, soll das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewißheit [sic!] nicht als Grund für das Aufschieben solcher Maßnahmen dienen [...]“*.<sup>270</sup> Was die Formulierung des Vorsorgeprinzips in der Klimarahmenkonvention angeht, wird durch die Formulierung „des Fehlens einer völligen wissenschaftlichen Sicherheit“ ein hohes Maß an wissenschaftlicher Sicherheit gefordert. Es sind also stichhaltige wissenschaftliche Begründungen von Nöten.<sup>271</sup> *„Nicht zuletzt äußert sich damit im Vorsorgeprinzip auch ein ethisches Gebot, welches verlangt, daß [sic!] die Natur nicht Eingriffen ausgesetzt wird, von denen nicht bekannt ist, inwieweit sie nachteilige Auswirkungen auf die Rechte künftiger Generationen haben werden.“*<sup>272</sup>

Erkennbar ist also, dass sich das Vorsorgeprinzip einerseits auf eine Umweltgefährdung bezieht und andererseits auf wissenschaftliche Unsicherheit bezüglich der Folgen eingeht. Dabei ist jedoch die Frage, wie weitreichend die Auslegung dessen ist. Denn würde man nach der weitreichendsten Variante des Vorsorgeprinzips gehen, so dürfte eine gewisse Tätigkeit verboten werden, bis diejenigen, die diese durchführen wollen, bewiesen haben, dass davon keine Risiken ausgehen. Bei dieser Auslegung findet eine Beweislastumkehr statt, nach der vor einer geplanten Tätigkeit zu beweisen ist, dass kein Risiko für die Umwelt besteht. Durch die somit de facto Abschaffung des Risikos würde praktisch jede Tätigkeit unterbunden werden können.<sup>273</sup> Diese zu drastische Auslegung darf auch nicht Sinn des Prinzips sein.

---

<sup>270</sup> Ebd. Art. 3, Nr. 3.

<sup>271</sup> Vgl. Monien (2014), 264.

Die Beweise können im Falle des Klimas und genauer im Falle der „Unbewohnbarwerdung“ von Inselstaaten das IPCC mit den regelmäßig erscheinenden Sachstandberichten liefern.

<sup>272</sup> Epiney/Scheyli (1998), 25.

<sup>273</sup> Vgl. Breckwoldt, Das Vorsorgeprinzip im Umweltvölkerrecht und im Umweltrecht der Europäischen Union: Ein Überblick,

Eine weitere Facette zur Auslegungsthematik des Vorsorgeprinzips bringt Alexander Proelß in den Diskurs ein. Er sieht die bisherige Betrachtung des Prinzips als überholt an. Gerade was den Klimawandel angehe, sei die Verschmutzung der Umwelt schon so weit vorangeschritten, dass man nicht mehr nur behaupten könne, dass es am effektivsten sei die Umwelt insofern zu schützen, als dass man bereits die Entstehung von Belastungen vermeide.<sup>274</sup> Dabei bringt er Beispiele aus dem Climate Engineering<sup>275</sup>, mit denen zwar prinzipiell versucht wird den Klimawandel aufzuhalten, die aber gleichzeitig selbst wieder unkalkulierbare Risiken bergen können, wie etwa die Einbringung von Aerosolen in die Stratosphäre, oder das Einbringen von Eisensulfat ins Meer, um Kohlendioxid zu speichern. Das kann sogar soweit führen, dass sich BefürworterInnen sowie GegnerInnen solcher Maßnahmen auf das Vorsorgeprinzip berufen. So geschehen bei der 28. Vertragsstaatenkonferenz des Londoner Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung<sup>276</sup> durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen, als es um die Speicherung von Kohlendioxid aus Kraftwerken im Meeresuntergrund ging.<sup>277</sup> Es wird also klar, dass das Vorsorgeprinzip auch zur Verhinderung vermeintlich Treibhauseffekt mindernder Maßnahmen ins Spiel gebracht werden kann.

### **b) Rechtsqualität des Vorsorgeprinzips**

Was die Rechtsqualität des Vorsorgeprinzips angeht, herrscht noch keine Einigkeit unter ExpertInnen. „Aufgrund der Aufnahme des Vorsorgeprinzips in eine Vielzahl völkerrechtlicher Verträge, mehren sich in der Literatur die Stimmen, die eine allgemeine

---

[http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe\\_13/13\\_Breckwoldt\\_Vorsorgeprinzip.pdf](http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_13/13_Breckwoldt_Vorsorgeprinzip.pdf)  
(19.11.2015).

<sup>274</sup> Vgl. Proelß, Das Umweltvölkerrecht vor den Herausforderungen des Klimawandels, [https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF008/Umweltrecht/Umweltvoelkerrecht\\_und\\_Klimawandel\\_JZ.pdf](https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF008/Umweltrecht/Umweltvoelkerrecht_und_Klimawandel_JZ.pdf) (19.11.2015).

<sup>275</sup> „Climate engineering covers technologies both for removing the causes and for treating the symptoms of anthropogenic climate change.“ (Kiel Earth Institute, Climate Engineering, About, <http://www.climate-engineering.eu/home-35.html> (9.1.2016)).

<sup>276</sup> Vgl. IMO, Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (1972), <http://www.imo.org/en/OurWork/Environment/LCLP/Documents/LC1972.pdf> (9.1.2016).

<sup>277</sup> Vgl. Ebd.



völkerrechtliche Verbindlichkeit des Vorsorgeprinzips anerkennen. Diese wird entweder mit einer völkergewohnheitsrechtlichen Geltung oder mit der Anerkennung als allgemeiner Rechtsgrundsatz begründet.“<sup>278</sup> Doch vor allem in den USA halten viele Stimmen das Vorsorgeprinzip nur für ein unverbindliches politisches Konzept. Dort wird vielmehr von einem Vorsorgeansatz gesprochen und nicht von einem Vorsorgeprinzip.<sup>279</sup> „Auch nach der Auffassung Kanadas handelt es sich beim Vorsorgeprinzip noch nicht um Gewohnheitsrecht, allerdings sei davon auszugehen, dass es sich beim Vorsorgeansatz um ein *“emerging principle of law“* handelt, welches sich in Zukunft zu einem allgemeinem Rechtsgrundsatz i.S.d. Art. 38 Abs. 1 lit. c des IGH-Statuts entwickeln könne.“<sup>280</sup> Dem widerspricht die Auffassung von Ulrich Beyerlin. Dieser spricht gerade dem Vorsorgeprinzip eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung zu.<sup>281</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass von immer mehr Staaten das Vorsorgeprinzip in ihrem Recht und ihrer Politik umgesetzt wird, so dass man sagen kann, dass sich das Vorsorgeprinzip immer mehr zu einem verbindlichen Rechtsgrundsatz des Völkerrechts entwickelt. In Einklang damit wurde das Vorsorgeprinzip in vielen völkerrechtlichen Verträgen umgesetzt. Das Klima betreffend, sind insbesondere der Art. 2 Abs. 3, S. 1 des Kyoto-Protokolls<sup>282</sup> und der Art. 2 der Wiener Ozonkonvention<sup>283</sup> zu erwähnen. Auch sind die steigenden Verpflichtungen zu

---

<sup>278</sup> Monien (2014), 271.

<sup>279</sup> Vgl. Monien (2014), 271f., Vgl. Breckwold, Das Vorsorgeprinzip im Umweltvölkerrecht und im Umweltrecht der Europäischen Union: Ein Überblick, [http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe\\_13/13\\_Breckwoldt\\_Vorsorgeprinzip.pdf](http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_13/13_Breckwoldt_Vorsorgeprinzip.pdf) (19.11.2015).

<sup>280</sup> Breckwold, Das Vorsorgeprinzip im Umweltvölkerrecht und im Umweltrecht der Europäischen Union: Ein Überblick, [http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe\\_13/13\\_Breckwoldt\\_Vorsorgeprinzip.pdf](http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_13/13_Breckwoldt_Vorsorgeprinzip.pdf) (19.11.2015).

<sup>281</sup> Vgl. Monien (2014), 272.

<sup>282</sup> Art. 2 Abs. 3 S. 1 des Kyoto Protokolls lautet: „Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sind unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Übereinkommens bestrebt, die Politiken und Maßnahmen aufgrund dieses Artikels in einer Weise umzusetzen, daß die nachteiligen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden, darunter auch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, die Auswirkungen auf den Welthandel und die Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft anderer Vertragsparteien, vor allem der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und insbesondere derjenigen, die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens bezeichnet sind.“

<sup>283</sup> Art. 2 Abs. 1 der Wiener Ozonkonvention lautet: „Die Vertragsparteien treffen geeignete Massnahmen im Einklang mit diesem Übereinkommen und denjenigen in Kraft

Umweltverträglichkeitsprüfungen, die im nationalen Recht verankert sind, als Auswirkung des völkerrechtlichen Vorsorgeprinzips zu sehen.<sup>284</sup>

### c) *Klimaflucht und Vorsorgeprinzip*

Laut dem Vorsorgeprinzip darf also, wie gezeigt, das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Sicherheit über die Folgen eines Vorhabens kein Hinderungsgrund sein, dieses Vorhaben zu stoppen, wenn es denn potentiell gefährliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Es wurde aber auch gezeigt, dass man das Vorsorgeprinzip ebenso auf den Kopf stellen kann, um gegen Maßnahmen zu sein, die den Klimawandel stoppen sollen, wenn dabei wiederum nicht kalkulierbare Risiken in Kauf genommen werden müssen. Dies ist eine interessante Darstellung, zeigt sie doch, dass die Menschen und im Speziellen die KlimaforscherInnen in ihrer Technikverliebtheit scheinbar vergessen haben, wo das Problem herkommt. Anders kann man den Ansatz, ein Problem, das durch ein Zuviel an Technik entstanden ist, mit noch mehr Technik zu lösen, wohl kaum verstehen. Für die Verbindung mit Klimaflucht hilft diese Ausrichtung auch nicht weiter, insofern ist eine Beschränkung auf die konservative Auslegung naheliegender.

Anders als beim Nachhaltigkeitsprinzip sollten Maßnahmen, die auf dem Vorsorgeprinzip fußen, eher im Bereich der Vermeidung von klimaschädlichen Vorhaben liegen, geht es ja primär um Risikoabwehr und nicht um Gefahrenabwehr.<sup>285</sup> So steht es auch in der Klimarahmenkonvention. Hier wird den Vertragsparteien empfohlen, den Ursachen der Klimaänderung vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten.<sup>286</sup> Das könnte im konkreten Fall der Klimaflucht bedeuten, dass zunächst generell keine neuen klimaschädlichen Aktionen gesetzt werden sollten und man neue Vorhaben sehr genau auf ihre Umweltverträglichkeit prüft. Der Schutz der Atmosphäre müsste also einen noch wesentlich höheren Stellenwert bekommen. Dadurch könnte man in weiterer Folge das Ansteigen des Meeresspiegels begrenzen,

---

*befindlichen Protokollen, deren Vertragspartei sie sind; um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen zu schützen, die durch menschliche Tätigkeiten, welche die Ozonschicht verändern oder wahrscheinlich verändern, verursacht werden oder wahrscheinlich verursacht werden.“*

<sup>284</sup> Vgl. in Österreich § 1 UVP-G.

<sup>285</sup> Vgl. *Epiney/Scheyli* (1998), 91.

<sup>286</sup> Vgl. Klimarahmenkonvention, Art. 3, Nr. 3.

wodurch wiederum, was die ultimativen Klimaflüchtlinge betrifft, weniger Menschen zum verlassen ihrer Inseln getrieben würden. So könnte das Vorsorgeprinzip dazu verwendet werden, den Klimawandel einzudämmen, um für die Klimaflucht mehr Zeit zu gewinnen und die Umsiedelungen besser vorzubereiten, denn der Klimawandel ist offensichtlich so weit vorangeschritten, dass ein Anhalten beziehungsweise Umkehren wohl immer unrealistischer wird.

### 3. Verursacherprinzip

#### a) Allgemeines

Das Verursacherprinzip geht in seinen ersten Definitionen bis in die 1970er Jahre zurück. Damals wurde es durch OECD und EG erstmals gebraucht.<sup>287</sup> 1992 wurde es schließlich im Prinzip 16 der Rio-Deklaration<sup>288</sup> verankert: *„Die nationalen Behörden sollten bestrebt sein, die Internalisierung von Umweltkosten und den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zu fördern, wobei sie unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und unter Vermeidung von Verzerrungen im Welthandel und bei den internationalen Investitionen den Ansatz verfolgen sollten, dass grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat.“*<sup>289</sup>

Nach dem Grundsatz 16 der Rio-Deklaration hat also grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen. Nachdem das Verursacherprinzip auf eine gerechte Lastenverteilung und eine Internalisierung der Kosten für Umweltverschmutzung aus ist, wird klar, dass der Verursacher die von ihm verursachten Schäden gutmachen muss. Dazu braucht es eine kausale Verbindung zwischen Verursacher und Umweltverschmutzung.<sup>290</sup>

---

<sup>287</sup> Vgl. Proelß (2010), 467.

<sup>288</sup> UN, Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung (3.-14.6.1992), <http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (9.1.2016).

<sup>289</sup> Ebd. Prinzip 16.

<sup>290</sup> Vgl. Monien (2014), 345f.

Wie bereits angesprochen, ist das Ziel des Verursacherprinzips eine Internalisierung externer Kosten. Dabei stellt sich das Problem folgendermaßen dar. Die Kosten für Umweltschädigungen treffen meist öffentliche Güter wie saubere Luft, Biodiversität oder sauberes Wasser. Die Kosten für diese öffentlichen Güter muss die Gesellschaft zahlen, denn diese Kosten scheinen in keiner betrieblichen Rechnungslegung auf. Insofern geht es also darum, diese externen Kosten zu internalisieren, sie also auf den Verursacher zurückzubringen und nicht der Gemeinschaft aufzubürden. So gesehen kann das Verursacherprinzip als Gegenpol zum Gemeinlastprinzip gesehen werden.<sup>291</sup> Dabei sollte als weiterer Effekt eine generelle Verringerung von Umweltbelastung erreicht werden, wenn Verursacher aus ökonomischen Gründen das Interesse an Verschmutzung verlieren. *„Die Urheber von Umweltbelastungen sollen durch die Inpflichtnahme zur Kostentragung dazu veranlaßt [sic!] werden, Umweltschädigungen zu verringern oder gar zu vermeiden.“*<sup>292</sup> An dieser Sichtweise lassen sich auch Nachhaltigkeitsgedanken anknüpfen, da ja die Verschmutzung für zukünftige Generationen so gesenkt wird.<sup>293</sup>

Gerade beim Verursacherprinzip wird deutlich, dass sich der Kreis der Völkerrechtssubjekte langsam öffnen muss. Denn wenn es um die direkten Verursacher von Umweltverschmutzung geht, handelt es sich dabei meist um Private und nicht immer um ganze Staaten.<sup>294</sup> Diese Tatsache ist bei der weiteren Entwicklung des Umweltvölkerrechts sicherlich von großer Relevanz. Bei der Frage nach der Verantwortung gegenüber Klimaflüchtlingen jedoch zweitrangig, weil in diesem Zusammenhang die Staatenverantwortlichkeit wesentlicher ist.

#### **b) Rechtsqualität des Verursacherprinzips**

Was die Rechtsqualität des Verursacherprinzips angeht, so herrscht auch hier, ähnlich wie bei den zwei anderen beschriebenen Prinzipien des Umweltvölkerrechts, kein Konsens unter den ExpertInnen.<sup>295</sup> So wird etwa argumentiert, dass von einer

---

<sup>291</sup> Vgl. Monien (2014), 327ff.

<sup>292</sup> Epiney/Scheyli (1998), 96.

<sup>293</sup> Vgl. Ebd.

<sup>294</sup> Vgl. Monien (2014), 81.

<sup>295</sup> Vgl. Epiney/Scheyli (1998), 159.

universellen völkergewohnheitsrechtlichen Geltung nicht ausgegangen werden kann.<sup>296</sup> „Andererseits scheint aber auf der Ebene der OECD-Staaten sowie auch im Rahmen der EU eine weitgehende Einigkeit über die Notwendigkeit des Verursacherprinzips zu herrschen, so daß [sic!] sich zumindest die Frage stellt, ob nicht wenigstens für die Sphäre der Industriestaaten eine Tendenz zu einer gewohnheitsrechtlichen Anerkennung besteht.“<sup>297</sup> Noch weiter gehen die International Convention on Oil Pollution Preparedness, Response and Cooperation<sup>298</sup> und die UNECE Convention on the Transboundary Effects of Industrial Accidents<sup>299</sup>. Dort heißt es in den jeweiligen Präambeln, dass es sich beim Verursacherprinzip um ein generelles Prinzip des Umweltvölkerrechts handelt.<sup>300</sup>

### c) Verursacherprinzip und Klimaflicht

Im Folgenden werden nun die Konsequenzen dieses Prinzips für die Klimaflicht betrachtet. Das Verursacherprinzip besagt, wie es sein Name schon andeutet, dass der Verursacher einer Umweltverschmutzung auch die Verantwortung für diese übernehmen muss. Klimaflichtlinge wurden wegen der weitreichenden Umweltverschmutzungen, speziell was die Luftverschmutzung in der Atmosphäre betrifft, überhaupt erst zu Klimaflichtlingen. Wie oben gezeigt, sind es primär die Industriestaaten des Westens, die die Umweltverschmutzungen in den letzten Jahrzehnten verursachten. Sie sind damit die Hauptverantwortlichen für die Klimaflichtlinge. Nicht vergessen darf man dabei auch Länder, wie etwa die sogenannten BRIC-Staaten<sup>301</sup>, die an der Schwelle zu den Industriestaaten stehen und aktuell für enorme Luftverschmutzung sorgen. Dennoch liegt im Sinne einer historischen Gerechtigkeit der Fokus bei der Internalisierung dieser externen Kosten im Wesentlichen auf den Industrienationen. Diese müssten im Sinne des

---

<sup>296</sup> Vgl. Proelß (2010), 468; Epiney (2007), 35.

<sup>297</sup> Epiney/Scheyli (1998), 159.

<sup>298</sup> Vgl. IMO, International Convention on Oil Pollution Preparedness, Response and Cooperation (1990), <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201891/volume-1891-I-32194-English.pdf> (9.1.2016).

<sup>299</sup> Vgl. UNECE, Convention on the Transboundary Effects of Industrial Accidents (17.3.1992), <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2006/teia/Convention%20E%20no%20annex%20I.pdf> (9.1.2016).

<sup>300</sup> Vgl. Epiney/Scheyli (1998), 158.

<sup>301</sup> Dabei handelt es sich um Brasilien, Russland, Indien und China.

Verursacherprinzips die Hauptlast tragen. Und die Hauptlast meint, dass es diese Staaten sein sollten, die diejenigen, die durch das Klima vertrieben werden, aufnehmen sollten. Und im Sinne des Prinzips auch die damit verbundenen Kosten tragen. Dadurch könnten einige Ziele gleichzeitig verfolgt werden. Erstens gäbe es Staaten, die Verantwortung für die Klimaflüchtlinge übernehmen und sich um sie auch in finanzieller Hinsicht kümmern würden. Zweitens würde dem Gemeingut Luft zum Beispiel ein Preis gegeben. Im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Rechnung wären diese Staaten dann bemüht, in Zukunft dieses Gut nicht mehr ohne Rücksicht zu konsumieren. Und drittens hätte dieses Vorgehen, gerade bei den noch relativ neuen Verursacherstaaten wie den BRICs, einen erzieherischen Effekt und könnte sie somit zum Einlenken bewegen.

## V. Zusammenfassung und Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Klimaflucht eine der großen Herausforderungen unserer Zeit ist und sich das Problem in den nächsten Jahrzehnten noch wesentlich verstärken wird. Wegen ihren historischen und auch aktuellen Emissionen sind die Industrie- und Schwellenländer konservativen Schätzungen zufolge, für über 200 Millionen Klimaflüchtlinge bis zur Mitte des Jahrhunderts verantwortlich. Gleichzeitig hat diese Arbeit gezeigt, dass es keine rechtlichen Instrumente für diese sich ständig verschärfende Problematik gibt. Eine Erweiterung der Genfer Flüchtlingskonvention scheint unwahrscheinlich. Andere Ansätze, die Klimaflucht aus einer sicherheitspolitischen Perspektive sehen, werden unter ExpertInnen genauso skeptisch diskutiert, wie ein neues stand-alone Abkommen oder Lösungsvorschläge, die sich rein an Menschenrechten orientieren. Was aber gezeigt werden konnte, ist, dass eine Eingliederung in das Klimaregime durchaus Früchte tragen könnte. Selbst die Vereinten Nationen sehen die Klimarahmenkonvention als eine geeignete Plattform, um jegliche Probleme, die aus dem Klimawandel entstehen zu lösen.<sup>302</sup> Dennoch sind die dahin gehenden vorgestellten Vorschläge von Frank Biermann und Ingrid Boas, gerade was gerechte Lösungen für Verursacher und Betroffene angeht, zwar eindeutig, jedoch noch nicht ausreichend begründet. Dabei bietet gerade das Umweltvölkerrecht Prinzipien an, die Anleitungen geben, wie Staaten gerecht in die Pflicht genommen werden können. Die drei bearbeiteten Prinzipien, nämlich das Nachhaltigkeitsprinzip, das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip bieten mit ihrem normativen Charakter Leitlinien wie gerecht verfahren werden sollte. Bei der Umsetzung dieser Prinzipien im Hinblick auf die Problematik der Klimaflucht zeigen sich generelle Tendenzen, in welche Richtung eine gerechte Lösung gefunden werden kann. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Prinzipien keine unmittelbaren Rechtsfolgen haben, sie sind vielmehr Richtungsweiser und somit wird von ihnen auch als Völkerrecht im Entstehen gesprochen.

---

<sup>302</sup> Resolution 7/23, Human Rights Council, Human rights and climate change. [http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/resolutions/A\\_HRC\\_RES\\_7\\_23.pdf](http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/resolutions/A_HRC_RES_7_23.pdf) (15.11.2015).

Die in der Arbeit herausgesonderten Konsequenzen für Klimaflüchtlinge und im Besonderen für „ultimative Klimaflüchtlinge“, wie sie etwa die BewohnerInnen von Kiribati und Tuvalu darstellen sind nun Folgende:

Das Nachhaltigkeitsprinzip (IV. B. 1.) mit seinem Fokus auf die intergenerationelle Gerechtigkeit besagt, dass wir unsere Umwelt den kommenden Generationen so hinterlassen müssen, wie wir sie vorgefunden haben. Insofern wären hier einerseits verstärkt emissionsmindernde Aktionen dringend angebracht, andererseits wurde auch klar, dass der Klimawandel bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine nachhaltige Zerstörung der Umwelt unausweichlich ist. Deshalb wäre es gerecht, BewohnerInnen von dem Untergang geweihten Inseln umzusiedeln, um ihnen und vor allem ihrem Nachwuchs eine halbwegs intakte Umwelt zu bieten.

Die Konsequenzen aus dem Vorsorgeprinzip (IV. B. 2.) sind ähnlich. Laut diesem Prinzip darf wissenschaftliche Unsicherheit gegenüber den umweltschädlichen Folgen eines Vorhabens kein Grund sein, dieses trotzdem durchzuführen. Das IPCC liefert immer akkuratere Ergebnisse und versucht damit die wissenschaftliche Unsicherheit auf ein Minimum zu reduzieren. Damit sollten also klimaschädliche Aktionen immer weiter verhindert werden. Somit kann also zumindest Zeit gewonnen werden, um Klimaflucht vorzubereiten und optimal umzusetzen, denn wie bereits oben gesagt, aufhalten lässt sich die Erderwärmung nicht mehr und somit droht auch mit den besten Vorsorgeabsichten kleinen Inselstaaten noch immer der Untergang.

Das dritte analysierte Prinzip war das Verursacherprinzip (IV. B. 3.). Gemäß dem englischen Wortlaut „Polluters Pay Principle“ besagt das Prinzip, dass der Verschmutzer die Kosten der Verschmutzung tragen sollte. Dies soll mittels einer Internalisierung externer Kosten geschehen. Es soll also die Verschmutzung von Gemeingütern, wie etwa der Luft, die vermeintlich gratis ist, dem Verschmutzer zugerechnet werden, um ihn dadurch zur Unterlassung zu bewegen. Nachdem die Hauptemittenten von Treibhausgasen primär und gerade historisch gesehen die Industriestaaten sind, müssten diese es sein, die für die Kosten der Klimaflucht aufkommen sollten. Es ist zwar ein weiter Gedankengang, dennoch waren es die hohen Emissionen dieser Länder, die dazu geführt haben, dass sich die Atmosphäre erwärmt und deshalb in weiterer Folge der Meeresspiegel steigt und somit tiefliegende Inselstaaten, wie etwa Kiribati und



Tuvalu, untergehen werden. Insofern müsste bei einer konkreten Implementierung des Vorsorgeprinzips in Klimafluchtabkommen der globale Norden den Löwenanteil an den Kosten tragen. Dies scheint auch recht klar, werden es vermutlich genau diese Länder sein, die Klimaflüchtlinge aufnehmen können.

Am Schluss möchte ich nochmals auf die Relevanz klimabedingter Flucht hinweisen. Dass 2014 nicht – wie in den Medien dargestellt – die ersten Klimaflüchtlinge in Neuseeland aufgenommen wurden, konnte belegt werden. Dennoch wäre es wünschenswert und wichtig, dass in vielleicht nicht allzu langer Zeit die Schlagzeilen stimmen und Betroffenen Gerechtigkeit widerfährt. Der Klimawandel schreitet immer weiter voran und die Zeit zu reagieren, wird immer knapper. Ich hoffe mit dieser Arbeit einen Beitrag für eine bessere Zukunft geleistet zu haben.

## Literatur

*APCC*, Zusammenfassung für Entscheidungstragende (ZfE), in: Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014 (AAR14), Austrian Panel on Climate Change (APCC), Wien (Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften), 2014.

*Barnett Jon*, Adapting to Climate Change in Pacific Island Countries: The Problem of Uncertainty, in: *World Development* Vol. 29. No. 6 (2001), 977-993.

*Bentz-Hözl Janine*, Der Weltklimavertrag, Verantwortung der internationalen Gemeinschaft im Kampf gegen den Klimawandel, Wiesbaden (Springer VS), 2014.

*Beyrer Ulrich*, Umweltvölkerrecht, München (C.H. Beck) 2000.

*Bierman Frank/ Boas Ingrid*, Preparing for a Warmer World: Towards a Global Governance System to Protect Climate Refugees, in: *Global Environment Politics* 10:1, February 2010, 60-88.

*Blasberg Anita/Kohlenberg Kerstin*, Die Klimakrieger, in: *Die Zeit*, Nr. 48 (2012), 17f.

*Brown Oli*, The number game, in: *Forced Migration Review, Climate Change and Displacement*, Issue 31 (2008), 8-9.

*Chinedu Ujah Oliver*, Internal displacement in Nigeria, in: *Forced Migration Review, Climate Change and Displacement*, Issue 31 (2008), 37.

*Dun Olivia/Gemene Francois*, Defining environmental migration, in: Couldrey, Marion/Herson, Maurice (Hrsg.), *Forced Migration Review, Climate Change and displacement*. Issue 31 (2008), 10-11.

*Epiney Astrid*, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 24/2007, 31-38.

*Epiney Astrid/ Scheyli Martin*, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1. Auflage, Baden-Baden (Nomos Verlag) 1998.

*Fair Hannah*, Not drowning but fighting: Pacific Islands activists, in: *Forced Migration Review*, Issue 49, May (2015), 58-59.

*Gemenne Francois*, Why the numbers don't add up: A review of estimates and predictions of people displaced by environmental changes, in: *Global Environmental Change* 21S (2011), 41.-49.

*Graf Vitzthum Wolfgang/Proelß Alexander* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 6. Auflage, Berlin/Boston (Walter de Gruyter) 2013.

*Herdegen Matthias*, *Völkerrecht*, 10. Auflage, München (C. H. Beck) 2011.

*Hulme Mike*, *Streitfall Klimawandel. Warum es für die größte Herausforderung keine einfachen Lösungen gibt*, München (oekom Verlag), 2014.

*Karimi-Schmidt Yvonne*, *Umweltvölkerrecht, Entwicklung des Umweltvölkerrechts*, Unveröffentlichtes Manuskript (2013).

*Kelman Ilan*, Island evacuation, in: *Forced Migration Review, Climate Change and Displacement*, Issue 31 (2008), 20-21.

*Loughry Maryanne/McAdam Jane*, Kiribati – relocation and adaption, in: *Forced Migration Review, Climate Change and displacement*. Issue 31 (2008) 51-52.

*Meadows Dennis*, *Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit*, Stuttgart (Dt. Verlagsanstalt), 1972.

*Monien Johanna*, *Prinzipien als Wegbegleiter eines globalen Umweltrechts? Das Nachhaltigkeits-, Vorsorge- und Verursacherprinzip im Mehrebenensystem*. Baden Baden (Nomos) 2014.

*Myers Norman*, Environmental Refugees: a growing phenomenon of the 21st century, in: Philosophical Transactions of the Royal Society B: Biological Sciences 357 (2002), 609-613.

*McNamara Karen*, Cross-border migration with dignity in Kiribati, in: Forced Migration Review, Issue 49, May (2015), 62.

*Proelß Alexander*, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: *Graf Vitzthum Wolfgang* (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Auflage, Berlin/New York (Walter de Gruyter), 2010, 389-490.

*Randers Jorgen*, What was the message of the Limits to Growth? What did this little book from 1972 really say about the global future?, Winterthur, Club of Rome Eigenverlag (2014).

*Resch Gernot et.al*; Unser Klima, Wien (Facultas), 2014.

*Schellnhuber Hans Joachim*, Die Entdeckung der Moderne, Vortrag in Graz am 23.06.2009.

*Stavropoulou Maria*, Drowned in definitions?, in: Forced Migration Review, Climate Change and Displacement, Issue 31 (2008), 11-12.

*Steiner Achim*, Foreword, in: Forced Migration Review, Climate Change and Displacement, Issue 31 (2008), 5.

*UNHCR*, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf (Eigenverlag), 2013.

*Zetter Roger*, Legal and normative frameworks. in: Forced Migration Review, Climate Change and Displacement, Issue 31 (2008), 62-63.

## Online Quellen:

350Pacific, About 350 Pacific, <http://350pacific.org/about> (30.7.2015).

350Pacific, Pacific Climate Warriors, <http://350pacific.org/pacific-climate-warriors> (8.1.2016).

Ammer Margit et.al., Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsstellung-rechtliche-behandlung-von> (1. 9.2015).

Astonitas Mainé et.al., Climate Refugees? Alternative and Broadened Protection Avenue for Refugees from Small Island Developing States (SIDS), in: Refugee Review: Re-conceptualizing Refugees and Forced Migration in the 21st Century, Volume 2, Nr. 1 (2015), 138-150, <https://refugeereview2.files.wordpress.com/2015/06/final-refugee-review-ii-pdf3.pdf> (3.8.2015).

Auswärtiges Amt Deutschland, Kiribati, [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes\\_Uebersichtsseiten/Kiribati\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Kiribati_node.html) (29.7.2015).

Auswärtiges Amt Deutschland, Tuvalu, [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes\\_Uebersichtsseiten/Tuvalu\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Tuvalu_node.html) (29.7.2015).

Beuermann Christiane, Die Entdeckung des menschlichen Einflusses auf das Klima (2013), <http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38444/entdeckung-des-menschlichen-einflusses> (5.3.2015).

Beuermann Christiane/Hüigig Hanna, Vom Menschen gemacht, Der anthropogene Treibhauseffekt, <http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38441/anthropogener-treibhauseffekt> (10.3.2015).

*Biermann Frank/Boas Ingrid* (2008), Protecting Climate Refugees: The case of a Global Protocol, <http://www.environmentmagazine.org/Archives/Back%20Issues/November-December%202008/Biermann-Boas-full.html> (18.11.2015).

*BPB*, Dossier Klimawandel, <http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel> (8.1.2016).

*Breckwold Johannes*, Das Vorsorgeprinzip im Umweltvölkerrecht und im Umweltrecht der Europäischen Union: Ein Überblick, [http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe\\_13/13\\_Breckwoldt\\_Vorsorgeprinzip.pdf](http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_13/13_Breckwoldt_Vorsorgeprinzip.pdf) (19.11.2015).

*derStandard.at*, Erstmals Klimaflüchtlinge in Neuseeland anerkannt, <http://derstandard.at/2000003970804/Klimafluechtlinge-erstmals-in-Neuseeland-anerkannt> (3.8.2015).

*Docherty Bonnie/Giannini Tyler*, Confronting a rising tide: A Proposal for a convention on climate change refugees, [http://www.law.harvard.edu/students/orgs/elr/vol33\\_2/Docherty%20Giannini.pdf](http://www.law.harvard.edu/students/orgs/elr/vol33_2/Docherty%20Giannini.pdf) (16.9.2015).

*Durkova Petra et.al.* (2012), Climate refugees in the 21st century, <http://acuns.org/wp-content/uploads/2013/01/Climate-Refugees-1.pdf> (18.11.2015).

*Epiney Astrid*, Zur Einführung – Umweltvölkerrechtliche, Juristische Schulung (JuS) 2003, 1066-1072, [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/jur-zimmermann/LV\\_2010\\_2011/Kolloq\\_3\\_Epiney\\_Umweltvoelkerrecht.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/jur-zimmermann/LV_2010_2011/Kolloq_3_Epiney_Umweltvoelkerrecht.pdf) (2.4.2015).

*European Parliament*, „Climate Refugees“ Legal and policy responses to environmentally induced migration, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/462422/IPOL-LIBE\\_ET\(2011\)462422\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/462422/IPOL-LIBE_ET(2011)462422_EN.pdf) (1.10.2015).

*Hodgkinson David et.al.*, The hour when the ship comes in: a convention for persons displaced by climate change,

[http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour\\_When\\_Ship\\_Comes\\_In.pdf](http://www.ccdpconvention.com/documents/Hour_When_Ship_Comes_In.pdf)

(20.8.2015).

*Hüging Hanna*, Wetter, Klima und Klimawandel. Was unser Klima heute und in der Vergangenheit beeinflusst (2013),

<http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38427/wetter-klima-und-klimawandel>, (5.2.2015).

*Immigration and Protection Tribunal New Zealand*, Decision [2014] NZIPT 501370-371, 4.6.2014,

[https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/Deportation/pdf/rem\\_20140604\\_501370.pdf](https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/Deportation/pdf/rem_20140604_501370.pdf) (1.8.2015).

*Immigration and Protection Tribunal New Zealand*, Decision [2014] NZIPT 800517-520, 4.6.2014,

[https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref\\_2014\\_0604\\_800517.pdf](https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref_2014_0604_800517.pdf) (2.8.2015).

*IPCC*, Climate Change 2014, Synthesis Report, Summary for Policymakers (AR5),

[http://ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/AR5\\_SYR\\_FINAL\\_SPM.pdf](http://ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/AR5_SYR_FINAL_SPM.pdf) (9.1.2016).

*IPCC*, Climate Change 2014 Synthesis Report Fifth Assessment Report, <http://ar5-syr.ipcc.ch> (8.1.2016).

*IPCC*, Organization, <http://www.ipcc.ch/organization/organization.shtml> (20.1.2015).

*IPCC*, IPCC Factsheet: How does the IPCC select its authors?

[https://www.ipcc.ch/news\\_and\\_events/docs/factsheets/FS\\_select\\_authors.pdf](https://www.ipcc.ch/news_and_events/docs/factsheets/FS_select_authors.pdf)

(8.1.2016).

*IPCC*, IPCC Factsheet: What ist the IPCC?,

[http://www.ipcc.ch/news\\_and\\_events/docs/factsheets/FS\\_what\\_ipcc.pdf](http://www.ipcc.ch/news_and_events/docs/factsheets/FS_what_ipcc.pdf) (22.7.2015)

IPCC, Working Group I Home, <https://www.ipcc-wg1.unibe.ch> (9.1.2016).

IPCC, Working Group 3, <http://www.ipcc-wg3.de> (22.7.2015).

IUCN, World Conservation Strategy (1980),  
<https://portals.iucn.org/library/efiles/edocs/WCS-004.pdf> (9.1.2016).

*Kasang Dieter*, Tropische Wirbelstürme und die globale Erwärmung,  
<http://bildungsserver.hamburg.de/wetterextreme-klimawandel/3062906/tropische-wirbelstuerme-zwei/> (18.11.2015).

*Kiel Earth Institute*, Climate Engineering, About, <http://www.climate-engineering.eu/home-35.html> (9.1.2016)

*Kolstad Charles et. al.*, Social, Economic and Ethical Concepts and Methods, in: Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, *Edenhofer et. al.*; Cambridge/New York (Cambridge University Press), 2014, 207-282,  
[http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/wg3/ipcc\\_wg3\\_ar5\\_chapter3.pdf](http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/wg3/ipcc_wg3_ar5_chapter3.pdf)  
(27.1.2015).

*Kugler Martin*, Im neuen Weltklimabericht wird erstmals die Ethik des Klimawandels diskutiert: eine spannende und längst überfällige Debatte, in: DiePresse.com (19.4.2014), <http://diepresse.com/home/science/falsifiziert/1596311/Klimawandel> (15.2.2015).

*Levermann Anders/Schellnhuber Hans Joachim*, Gibt es noch zweifel am anthropogenen Klimawandel?, [http://www.pik-potsdam.de/~anders/publications/non-peer-reviewed/levermann\\_schellnhuber07.pdf](http://www.pik-potsdam.de/~anders/publications/non-peer-reviewed/levermann_schellnhuber07.pdf) (8.1.2016).

*McAdam Jane*, Climate Change Refugees and International Law (2007),  
<http://www.nswbar.asn.au/circulars/climatechange1.pdf> (2.9.2015).



*McAdam Jane*, Environmental Migration Governance (2009),  
[http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1412002](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1412002) (20.8.2015).

*Oelrich Christiane*, Die sterbenden Inseln von Kiribati,  
<http://www.zeit.de/wissen/umwelt/2012-11/Inselstaat-Kiribati-Klimawandel>  
(27.7.2015).

*Proelß Alexander*, Völkerrechtliche Instrumente für den Umgang mit Klimaflüchtlingen,  
<http://www.klima-warnsignale.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/2013/02/Proelss.pdf> (18.11.2015).

*Proelß Alexander*, Das Umweltvölkerrecht vor den Herausforderungen des Klimawandels, [https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF008/Umweltrecht/Umweltvoelkerrecht\\_und\\_Klimawandel\\_JZ.pdf](https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF008/Umweltrecht/Umweltvoelkerrecht_und_Klimawandel_JZ.pdf) (19.11.2015).

*Rathgeber Theodor*, Menschenrechte – Wegweiser im Kampf gegen den Klimawandel? (2011), <http://library.fes.de/pdf-files/iez/08520.pdf> (15.9.2015).

*Refugee Review*, Climate Refugees? Alternative and broadened protection avenues for refugees from small island developing states (SIDS),  
<https://refugeereview2.wordpress.com/opinion-pieces/climate-refugees-alternative-protection-avenues-for-refugees-from-small-island-developing-states-sids-by-maine-astonitas-jacqueline-faamatuainu-ahmed-inaz/> (31.7.2015).

*Schönwiese Christian-Dietrich*, Anthropogene Klimabeeinflussung,  
<http://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/anthropogene-klimabeeinflussung/778> (7.1.2016).

*The World Bank*, Not if but when, Adapting to natural hazards in the Pacific Islands Region, viii,  
<http://siteresources.worldbank.org/INTPACIFICISLANDS/Resources/Natural-Hazards-report.pdf> (29.7.2015).

*Umweltbundesamt*, Die Treibhausgase,

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase> (8.1.2016).

*UN*, Our Common Future (1987), <http://www.un-documents.net/wced-ocf.htm> (9.1.2016).

*UNEP*, Stockholm 1972, Report of the United Nations conference on the human environment,

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?DocumentID=97> (7.1.2016).

*UNEP*, The first Rio Conference,

<http://www.unep.org/ozonaction/About/TheRioConferencesandMontrealProtocol/tabid/1060466/Default.aspx> (9.1.2016).

*UNFCCC*, Calender, [http://unfccc.int/meetings/unfccc\\_calendar/items/2655.php](http://unfccc.int/meetings/unfccc_calendar/items/2655.php) (26.1.2015).

*UNFCCC*, The international response to climate change,

[http://unfccc.int/essential\\_background/background\\_publications\\_htmlpdf/climate\\_change\\_information\\_kit/items/300.php](http://unfccc.int/essential_background/background_publications_htmlpdf/climate_change_information_kit/items/300.php) (7.1.2016).

*UNHCR*, Binnenvertriebene, <http://www.unhcr.at/mandat/binnenvertriebene.html> (2.9.2015).

*UN World Commission on Environment and Development*, Our Common Future, Chapter 2: Towards Sustainable Development, <http://www.un-documents.net/ocf-02.htm#I> (18.11.2015).

*World Council of Churches*, Otin Tai declaration,

<http://www.oikoumene.org/en/resources/documents/wcc-programmes/justice-diakonia-and-responsibility-for-creation/climate-change-water/otin-tai-declaration> (17.3.2015).

ZAMG, Wetter und Klima, <https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/klimaforschung/wetter-und-klima> (8.1.2016).

*Zeit Online*, Neuseeland gewährt erstmals Klima-Asyl, <http://www.zeit.de/wissen/umwelt/2014-08/neuseeland-klimawandel-tuvalu-asyl> (30.7.2015)

## **Verträge und Abkommen**

*Europarat*, Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, UNTS Vol. 213 p. 221 und [http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/3/9/CH2255/CMS1219127809211/europaeische\\_menschenrechtskonvention.pdf](http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/3/9/CH2255/CMS1219127809211/europaeische_menschenrechtskonvention.pdf) (9.1.2016).

*IMO*, International Convention on Oil Pollution Preparedness, Response and Cooperation (1990), <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201891/volume-1891-I-32194-English.pdf> (9.1.2016).

*IMO*, Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (1972), <http://www.imo.org/en/OurWork/Environment/LCLP/Documents/LC1972.pdf> (9.1.2016).

*New Zealand Legislation*, Immigration Act 2009, <http://www.legislation.govt.nz/act/public/2009/0051/latest/DLM1440303.html> (22.11.2015).

Resolution 7/23, Human Rights Council, Human rights and climate change. [http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/resolutions/A\\_HRC\\_RES\\_7\\_23.pdf](http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/resolutions/A_HRC_RES_7_23.pdf), (15.11.2015).

*Trail Smelter Arbitral Tribunal*, Trail Smelter Case 1938/1941, 16.4.1938 und 11.3.1941, [http://legal.un.org/riaa/cases/vol\\_III/1905-1982.pdf](http://legal.un.org/riaa/cases/vol_III/1905-1982.pdf) (18.11.2015).

UN, Agenda 21 (1992), [http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf) (9.1.2016).

UN, Guiding Principles on Business and Human Rights, [http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR\\_EN.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf) (18.11.2015)

UN Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen (1998), Einleitung: Anwendungsbereich und Zweck, <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf> (2.9.2015).

UN, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (19.12.1966), UNTS Vol. 922 p. 3. und <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx> (7.1.2016).

UN, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (19.12.1966), UNTS Vol. 992 p. 3 und [https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach\\_connect=125](https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=125) (9.1.2016).

UN, Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung (3.-14.6.1992), <http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (9.1.2016).

UN, Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (23.5.1969), UNTS Vol. 1155 p. 331 und [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVII/I/I\\_00115/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVII/I/I_00115/index.shtml) (8.1.2016).

UN, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (10.12.1984), ILM 42 (2003) p. 26 und <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/cat-c-3-rev4.pdf> (7.1.2016).

*UN*, Übereinkommen über die Rechte des Kindes (20.11.1989),  
<http://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf> (9.1.2016).

*UNECE*, Convention on the Transboundary Effects of Industrial Accidents (17.3.1992),  
<http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2006/teia/Convention%20E%20no%20annex%20I.pdf> (9.1.2016).

*UNFCCC*, Berliner Mandat (28.3.-7.4.1995),  
<https://unfccc.int/resource/docs/cop1/07a01.pdf> (9.1.2016).

*UNFCCC*, Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderung (11.12.1997), ILM 37 (1998) p. 32 und  
<http://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpger.pdf> (7.1.2016).

*UNFCCC*, Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (9.5.1992), ILM 31 (1992) p. 849 und  
<http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf> (7.1.2016).

*UNFCCC*, The Cancun Agreements: Outcome of the work of the Ad Hoc Working Group on Long-term Cooperative Action under the Convention,  
<http://unfccc.int/resource/docs/2010/cop16/eng/07a01.pdf> (20.11.2015).

*UNHCR*, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (28.7.1951), UNTS Vol. 189 p. 150 und  
[http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf)  
(7.1.2016).

*UNHCR*, Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (31.1.1967), UNTS Vol. 606 p. 267 und  
[http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf)  
(8.1.2016).